



Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 13

Paderborn, den 23. Dezember 2016

159. Jahrgang

Inhalt

Dokumente der deutschen Bischöfe

- Nr. 177. Änderung der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands..... 211

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 178. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Herz Jesu Lünen-Beckinghausen und über die Zuweisung des Pfarrgebietes an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Herz Jesu Lünen..... 216
- Nr. 179. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bonifatius Herne, Pfarrei St. Elisabeth Herne, Pfarrei St. Marien Herne-Baukau, Pfarrei St. Joseph Herne-Horsthausen, Pfarrvikarie St. Barbara Herne-Elpeshof, Pfarrvikarie St. Pius Herne-Pantringshof, Pfarrei Dreifaltigkeit Herne-Holthausen, Pfarrei St. Peter und Paul Herne-Sodingen, Pfarrei Herz Jesu Herne und Pfarrei St. Konrad Herne und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Dionysius Herne als Pastoraler Raum 217
- Nr. 180. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrvikarie Heilig Geist Gütersloh, Pfarrei Christ-König Gütersloh, Pfarrei Hl. Familie Gütersloh und Pfarrei Liebfrauen Gütersloh und über die Zuweisung deren Pfarrgebiete an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Pankratius Gütersloh..... 222
- Nr. 181. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Filialgemeinde St. Jakobus der Ältere Großenbreden, Filialgemeinde St. Patrokus Löwendorf, Pfarrvikarie St. Johannes Bapt. Kollerbeck, Pfarrei St. Martin Altenbergen, Pfarrei St. Joseph Bredenborn und Pfarrei St. Kilian Vörden und

über die Zuweisung deren Pfarrgebiete an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus der Ältere Marienmünster 224

- Nr. 182. Urkunde über die Umordnung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrvikarie St. Maria Lahde, Pfarrvikarie St. Johannes Baptist Petershagen, Pfarrei St. Ansgar Minden und Pfarrei St. Paulus Minden..... 227
- Nr. 183. Ordnung der Versetzung von Priestern in den einstweiligen Ruhestand im Erzbistum Paderborn.. 229

Personalnachrichten

- Nr. 184. Personalchronik..... 230

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 185. Dekret zur Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Dionysius Herne 234
- Nr. 186. Formulierungshilfe für einen Dienstvertrag mit Teilungsvergütung für einen Abteilungsarzt einer Fachabteilung in einem katholischen Krankenhaus 235
- Nr. 187. Ergebnis der Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Arbeitsrechtlichen Kommission 2016 235

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 188. Gebetswoche für die Einheit der Christen im Jahre 2017..... 235

Sonstige Mitteilungen

- Nr. 189. Kirchenbänke, Kirchenstühle und Schriftenstand abzugeben..... 236

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 177. Änderung der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands

In der 165. Sitzung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 22. August 2016 wurde beschlossen, die Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands wie folgt zu ändern¹:

§ 3

Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband nimmt die Aufgaben wahr, die ihm von der Deutschen Bischofskonferenz im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich übertragen sind, insbesondere:

- a) Aufstellung und Abwicklung des Haushalts des Verbandes,
- b) Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen,
- c) Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse gemäß deren Satzung *und nach näherer Maßgabe von § 16a dieser Satzung*,
- d) Geschäftsführung der Zentral-KODA,

¹ Änderungen gegenüber der derzeit geltenden Fassung sind kursiv gedruckt.

e) Geschäftsführung der Kommissionen des Verbandes.

§ 16a

Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse

1. Der Verband richtet zur Wahrnehmung der Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse eine Verbandsaufsicht ein. Über ihre Errichtung als Einrichtung des Verbandes entscheidet die Vollversammlung des Verbandes.

2. Die Verbandsaufsicht nimmt die Rechts-, Fach- und Finanzaufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe einer von der Vollversammlung des Verbandes zu verabschiedenden Ordnung über die Aufgaben einer Verbandsaufsicht wahr. § 16 Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung.

3. In die Verbandsaufsicht können auch Mitglieder berufen werden, die den Organen des Verbandes nicht angehören.

4. ¹Der Verband richtet einen KZVK-Ausschuss ein. ²Der KZVK-Ausschuss besteht auf Vorschlag des Verwaltungsrates aus mindestens einem Generalvikar und drei weiteren Mitgliedern. ³Die Mitglieder des KZVK-Ausschusses sind von der Vollversammlung des Verbandes mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 5 Jahren zu berufen. ⁴Der KZVK-Ausschuss kann zu Einzelfragen weitere Berater, die nicht den Organen des Verbandes angehören müssen, hinzuziehen. ⁵Den Vorsitz im KZVK-Ausschuss führt der Vorsitzende, den die Mitglieder des KZVK-Ausschusses aus ihrer Mitte wählen.

5. ¹Der KZVK-Ausschuss hat die nach näherer Maßgabe der Satzung der KZVK und der Ordnung über die Aufgaben einer Verbandsaufsicht festgelegten Maßnahmen und Entscheidungen für die Vollversammlung vorzubereiten bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung umzusetzen. ²Hierzu gehören insbesondere

a) die Vorbereitung und Unterstützung der Berufung bzw. Abberufung der Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie der Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse,

b) der Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Verbandsaufsicht,

c) die Einwilligung zu Nebentätigkeiten und zu anderweitigen Tätigkeiten eines hauptamtlichen Mitglieds der Verbandsaufsicht,

d) die Festlegung der Höhe der Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen für die nicht hauptamtlichen Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie für die Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

³In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung des KZVK-Ausschusses eine rechtzeitige Beschlussfassung der Vollversammlung nicht möglich oder in denen eine Beschlussfassung der Vollversammlung nicht erforderlich erscheint, kann der KZVK-Ausschuss mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vollversammlung Entscheidungen treffen, über die der nächsten Vollversammlung sowie im Verwaltungsrat zu berichten ist.

6. Die Verbandsaufsicht wird mit den für eine effektive Aufgabenwahrnehmung erforderlichen finanziellen und sachlichen Mitteln ausgestattet.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 1. Dezember 1976 i. d. F. der letzten Änderung vom 25. April 2013 außer Kraft.

Der Wortlaut der geänderten Satzung ist als Anlage beigefügt.

Anlage

Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands i. d. F. des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22.08.2016

§ 1

Errichtung, Name, Mitgliedschaft

1. Die Erzdiözesen Bamberg, Freiburg, Köln, München und Freising, Paderborn und die Diözesen Aachen, Augsburg, Eichstätt, Essen, Fulda, Hildesheim, Limburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rotenburg, Speyer, Trier, Würzburg haben sich durch Vertrag vom 04. März 1968 zu dem „Verband der Diözesen Deutschlands“ zusammengeschlossen.

Alle Diözesen und die ihnen gleichgestellten kirchlichen Gebietskörperschaften, deren Oberhirten Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz sind, haben das Recht, durch schriftliche Erklärung ihres Ordinarius dem Verband beizutreten.

Mit Wirkung zum 01. Januar 1991 sind dem Verband die Bistümer Berlin und Dresden-Meißen, die Apostolische Administration Görlitz und die Bischöflichen Ämter Erfurt-Meiningen, Magdeburg und Schwerin beigetreten.

Seit der darauffolgenden Neuordnung der Bistümer besteht der Verband aus den Erzdiözesen Bamberg, Berlin, Freiburg, Hamburg, Köln, München und Freising, Paderborn und den Diözesen Aachen, Augsburg, Dresden-Meißen, Eichstätt, Erfurt, Essen, Fulda, Görlitz, Hildesheim, Limburg, Magdeburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Speyer, Trier, Würzburg.

2. Sitz des Verbandes ist München.

§ 2

Rechtsstellung, Anwendung der Grundordnung

1. Der Verband der Diözesen Deutschlands ist nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Verfassungsrecht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

2. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt des (Erz-)Bistums des jeweiligen Vorsitzenden des Verbandes der Diözesen Deutschlands veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband nimmt die Aufgaben wahr, die ihm von der Deutschen Bischofskonferenz im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich übertragen sind, insbesondere:

- a) Aufstellung und Abwicklung des Haushalts des Verbandes,
- b) Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen,
- c) Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 16a dieser Satzung,
- d) Geschäftsführung der Zentral-KODA,
- e) Geschäftsführung der Kommissionen des Verbandes.

2. Auch nimmt der Verband mit Zustimmung der Diözesen rechtliche oder wirtschaftliche Aufgaben wahr, die ihm im überdiözesanen Bereich übertragen werden, insbesondere

- a) Statistik sowie Beauftragung und Auswertung von Umfragen,
- b) Vorbereitung und Durchführung der interdiözesanen Kirchenlohnsteuerverrechnung (Clearing-Verfahren),
- c) Vorbereitung und Durchführung des Finanzausgleichs zwischen den Bistümern.

3. Der Verband beobachtet die Rechtsentwicklung auf den unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Gebieten und gibt erforderlichenfalls Anregungen zur Weiterentwicklung.

§ 4 Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Vollversammlung,
- b) der Verbandsausschuss,
- c) der Verwaltungsrat,
- d) der Geschäftsführer.

§ 5 Zusammensetzung der Vollversammlung

1. Der Vollversammlung gehören mit Stimmrecht die Diözesanbischöfe oder die Koadjutoren bzw. die Diözesanadministratoren an, wobei sich die Genannten durch besonders schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen können.

2. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Berater zuziehen. Vorsitzender der Vollversammlung ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. Bei Verhinderung des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz die Vollversammlung.

3. Die in § 6 Ziff. 1 lit. a) bb) und Ziff. 1 lit. b) bb) und cc) der Satzung aufgeführten Mitglieder des Verbandsausschusses nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung teil.

4. Die Vertretung eines Mitglieds der Vollversammlung durch ein anderes Mitglied der Vollversammlung ist unzulässig.

§ 6 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

1. Dem Verbandsausschuss gehören an

- a) mit Stimmrecht
 - aa) aus der Mitte der Vollversammlung des Verbandes: ein Vorsitzender und drei weitere Mitglieder sowie
 - bb) drei Generalvikare,
- die von der Vollversammlung des Verbandes mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 5 Jahren zu berufen sind;

- b) mit beratender Stimme
 - aa) drei auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Vollversammlung des Verbandes für die Dauer von 5 Jahren zu berufende Berater, von denen einer im Benehmen mit dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken vorgeschlagen wird; von den beiden anderen soll einer Finanzdirektor, der andere Justiziar einer (Erz-)Diözese sein,
 - bb) der Geschäftsführer des Verbandes,
 - cc) der Geschäftsstellenleiter des Verbandes.

Unter den Mitgliedern mit beratender Stimme sollen zwei Laien sein.

Der Verbandsausschuss kann zu Einzelfragen weitere Berater hinzuziehen.

2. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verbandsausschuss aus den stimmberechtigten Mitgliedern gem. Ziff. 1 lit. a) aa).

§ 7 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

1. Jedes Mitglied des Verbandes hat im Verwaltungsrat eine Stimme. Es kann neben einem stimmberechtigten Vertreter einen weiteren Vertreter entsenden.

2. Die im Verbandsausschuss vertretenen Generalvikare, der Geschäftsführer und der Geschäftsstellenleiter des Verbandes sowie der Leiter des Prüfungsamtes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Hinsichtlich der Generalvikare bleibt die Vorschrift der Ziff. 1 unberührt.

3. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Vorsitzende des Verbandsausschusses. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte.

4. Die Vertretung eines Verbandsmitgliedes durch ein anderes ist unzulässig.

§ 8 – entfallen –

§ 9 Geschäftsführer

1. Geschäftsführer des Verbandes ist der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz. Sein Stellvertreter ist der Leiter der Geschäftsstelle.

2. Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes (Geschäfte der laufenden Verwaltung) und die ihm übertragenen Aufgaben.

Soweit die Entscheidung keinem anderen Organ vorbehalten ist, entscheidet er im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes insbesondere über

- (1) Auswahl und Einstellung der Mitarbeiter mit Ausnahme der Mitarbeiter des höheren Dienstes,
- (2) den Abschluss von Rechtsgeschäften,
- (3) die Vergabe von Mitteln.

3. Der Geschäftsführer kann die Bereichsleiter sowie die Leiter der Dienststellen und Einrichtungen bevollmächtigen, für die laufenden Geschäfte ihres Geschäftsbereichs im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Willenserklärungen für den Verband abzugeben.

Die Erteilung von Vollmachten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, der

Aufnahme von Darlehen sowie für den Abschluss von Anstellungsverträgen ist ausgeschlossen.

§ 10 Vertretung des Verbandes

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Vollversammlung, den Vorsitzenden des Verbandsausschusses oder den Geschäftsführer vertreten. Jeder für sich ist alleinvertretungsberechtigt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Aufgaben der Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dieser Satzung anderen Organen des Verbandes übertragen sind, insbesondere für

- Grundsatzentscheidungen,
- Genehmigung des Haushalts,
- Genehmigung der Verbandsumlage,
- Aufsicht über Geschäftsführung und Verbandsausschuss,
- Neuberufungen in den Verbandsausschuss.

2. Die Vollversammlung entscheidet mit Einstimmigkeit der Mitglieder:

- a) bei Änderungen der Satzung des Verbandes,
- b) bei Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung und der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung des Verbandes,
- c) bei Auflösung des Verbandes,
- d) bei der Übernahme neuer Aufgaben,
- e) – *entfällt* –
- f) bei der Errichtung neuer Dienststellen und sonstiger Einrichtungen des Verbandes,
- g) bei der Gewährleistung von Verpflichtungen aus Anstellungsverträgen,
- h) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über die Höhe von 1 Mio. € hinaus,
- i) bei der Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse und Darlehen über die Höhe von 500.000 € hinaus,
- j) bei der Übernahme von Bürgschaften über die Höhe von 500.000 € hinaus,
- k) bei der Aufnahme von Anleihen und der Aufnahme von Darlehen über die Höhe von 5 Mio. € hinaus,
- l) bei der Festsetzung der Verbandsumlage,
- m) bei der Verabschiedung des Haushaltsplanes und der Beschlussfassung der Jahresrechnung,
- n) bei einer Änderung des Verteilungsschlüssels für die Umlage auf die einzelnen Diözesen und ihnen gleichgestellten Körperschaften.

3. Die Vollversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder:

- a) über die Prüfung der Jahresrechnung (§ 18) sowie die Auswahl der Prüfungsgesellschaft,
- b) über die Ausweitung bestehender Aufgaben,
- c) in den in § 3 Ziff. 1 lit. c) bis e) aufgeführten Angelegenheiten,
- d) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zur Höhe von 1 Mio. €,
- e) bei der Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse und Darlehen bis zu einer Höhe von 500.000 €,

f) bei der Übernahme von Bürgschaften bis zu einer Höhe von 500.000 €,

g) bei der Aufnahme von Darlehen bis zu einer Höhe von 5 Mio. €,

h) über die Anstellung von Mitarbeitern im Höheren Dienst oder vergleichbaren Vergütungsgruppen sowie in allen übrigen Fällen.

Dies gilt nicht für Wahlen, sofern durch die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt wird.

4. Die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die nach Ziff. 2 einstimmig zu entscheiden sind, soll durch den Verwaltungsrat nach § 13 Buchstabe b) vorbereitet werden.

5. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Verbandes vertreten sind. Das Verfahren in den Fällen des Erfordernisses der Einstimmigkeit nach Ziff. 2 regelt die Geschäftsordnung.

6. Schriftführer der Vollversammlung ist der Geschäftsführer des Verbandes.

§ 12 Aufgaben des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuss hat

- a) die ihm von der Vollversammlung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere den Haushalt des Verbandes vorzubereiten,
- b) der Vollversammlung Anregungen zu geben und ihr Vorschläge zu unterbreiten,
- c) Maßnahmen oder Entscheidungen für die Vollversammlung vorzubereiten bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung umzusetzen,
- d) den Geschäftsführer zu überwachen,
- e) die Maßnahmen zu veranlassen, zu denen die nach § 20 erstatteten Prüfungsberichte Anlass geben.

2. In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung des Verbandsausschusses eine rechtzeitige Beschlussfassung der Vollversammlung nicht möglich oder in denen eine Befassung der Vollversammlung nicht erforderlich erscheint, kann der Verbandsausschuss mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vollversammlung Entscheidungen treffen, über die der nächsten Vollversammlung zu berichten ist. Dabei ist der Verbandsausschuss in jedem Fall an den Haushaltsplan gebunden. Außerdem sind alle Angelegenheiten ausgeschlossen, zu denen nach § 11 Ziff. 2 Einstimmigkeit erforderlich ist.

3. Schriftführer des Verbandsausschusses ist der Geschäftsführer des Verbandes.

4. Der Verbandsausschuss berät den von der Geschäftsstelle aufgestellten und vom Verwaltungsrat beratenen Haushaltsplan und leitet diesen mit seiner Stellungnahme der Vollversammlung zu. Dasselbe gilt für die Festsetzung oder Veränderung der Verbandsumlage und des Verteilungsschlüssels.

§ 13 Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe,

- a) die Vollversammlung zu beraten,
- b) Beschlüsse der Vollversammlung, die nach § 11 Ziff. 2 der Einstimmigkeit bedürfen, gemäß § 11 Ziff. 4 vorzubereiten und dabei möglichst Einstimmigkeit zu er-

reichen. Lässt sich Einstimmigkeit nicht erreichen, so sind die abweichenden Voten mit Begründung der Vollversammlung vorzulegen,

c) die ihm von der Vollversammlung des Verbandes sonst übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

§ 14

Vorbereitung der Beratungen des Verbandsausschusses und des Verwaltungsrates

Die Beratungen des Verbandsausschusses und des Verwaltungsrates werden von der Geschäftsstelle vorbereitet.

§ 15

Kommissionen und Ausschüsse

1. Die Vollversammlung kann Kommissionen einrichten, denen bestimmte Zuständigkeiten zur ständigen Bearbeitung übertragen werden. Die Kommissionen erhalten ihre Arbeitsaufträge über den Geschäftsführer. Anregungsberechtigt sind die Organe des Verbandes. Die Mitglieder der Kommissionen werden von der Vollversammlung jeweils für die Dauer von 5 Jahren berufen. Die Vorsitzenden werden von der Vollversammlung ernannt.

2. Die Vollversammlung kann im Aufgabenbereich jeder Kommission eine oder mehrere Unterkommissionen für bestimmte Sachgebiete der Kommission einrichten. Die Kommission wählt aus ihren Reihen den Vorsitzenden und die Mitglieder der Unterkommission. Der Vorsitzende leitet alle Arbeiten der Unterkommission. Die Unterkommission ist der Kommission verantwortlich.

3. Der Verbandsausschuss kann Ausschüsse mit der Prüfung und Vorbereitung einzelner Beratungsgegenstände beauftragen. Der Auftrag ist in der Regel zeitlich zu befristen. Der Vorsitzende wird vom Verbandsausschuss ernannt.

4. In die Kommissionen, Unterkommissionen und Ausschüsse können auch Mitglieder berufen werden, die den Organen des Verbandes nicht angehören.

§ 16

Dienststellen und sonstige Einrichtungen des Verbandes

1. Der Verband ist auch Rechtsträger von Dienststellen und Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz. Über ihre Errichtung als Dienststelle oder sonstige Einrichtung des Verbandes entscheidet die Vollversammlung des Verbandes.

2. Die in der Rechtsträgerschaft des Verbandes stehenden Dienststellen und sonstigen Einrichtungen sind im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich an Weisungen der Organe des Verbandes gebunden.

§ 16a

Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse

1. Der Verband richtet zur Wahrnehmung der Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse eine Verbandsaufsicht ein. Über ihre Errichtung als Einrichtung des Verbandes entscheidet die Vollversammlung des Verbandes.

2. Die Verbandsaufsicht nimmt die Rechts-, Fach- und Finanzaufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe einer von der Vollversammlung des Verbandes zu verab-

schiedenen Ordnung über die Aufgaben einer Verbandsaufsicht wahr. § 16 Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung.

3. In die Verbandsaufsicht können auch Mitglieder berufen werden, die den Organen des Verbandes nicht angehören.

4. Der Verband richtet einen KZVK-Ausschuss ein. Der KZVK-Ausschuss besteht auf Vorschlag des Verwaltungsrates aus mindestens einem Generalvikar und drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des KZVK-Ausschusses sind von der Vollversammlung des Verbandes mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 5 Jahren zu berufen. Der KZVK-Ausschuss kann zu Einzelfragen weitere Berater, die nicht den Organen des Verbandes angehören müssen, hinzuziehen. Den Vorsitz im KZVK-Ausschuss führt der Vorsitzende, den die Mitglieder des KZVK-Ausschusses aus ihrer Mitte wählen.

5. Der KZVK-Ausschuss hat die nach näherer Maßgabe der Satzung der KZVK und der Ordnung über die Aufgaben einer Verbandsaufsicht festgelegten Maßnahmen und Entscheidungen für die Vollversammlung vorzubereiten bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung umzusetzen. Hierzu gehören insbesondere

a) die Vorbereitung und Unterstützung der Berufung bzw. Abberufung der Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie der Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse,

b) der Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Verbandsaufsicht,

c) die Einwilligung zu Nebentätigkeiten und zu anderweitigen Tätigkeiten eines hauptamtlichen Mitglieds der Verbandsaufsicht,

d) die Festlegung der Höhe der Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen für die nicht hauptamtlichen Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie für die Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung des KZVK-Ausschusses eine rechtzeitige Beschlussfassung der Vollversammlung nicht möglich oder in denen eine Beschlussfassung der Vollversammlung nicht erforderlich erscheint, kann der KZVK-Ausschuss mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vollversammlung Entscheidungen treffen, über die der nächsten Vollversammlung sowie im Verwaltungsrat zu berichten ist.

6. Die Verbandsaufsicht wird mit den für eine effektive Aufgabenwahrnehmung erforderlichen finanziellen und sachlichen Mitteln ausgestattet.

§ 17

Haushaltsplan des Verbandes

1. Alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes müssen für jedes Jahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.

2. Ausgaben, die zur Deckung der Kosten bestehender, bereits bewilligter Einrichtungen und zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen des Verbandes erforderlich sind, müssen in den Haushaltsplan eingestellt werden.

3. Der in Einnahmen und Ausgaben ausgleichende Haushaltsplan ist vor Beginn des Haushaltsjahres durch die Vollversammlung zu verabschieden.

4. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Rechnungslegung

Über die Verwendung aller Verbandseinnahmen legt der Geschäftsführer im folgenden Haushaltsjahr der Vollversammlung Rechnung.

§ 19

Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung

Das Nähere zum Haushaltsplan, zur Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, zur Wirtschaftsführung während einer haushaltslosen Zeit und zur Rechnungslegung regelt eine Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung.

§ 20

Prüfung der Jahresrechnung

Die Prüfung der Jahresrechnung des Verbandes, seiner Dienststellen und sonstigen Einrichtungen sowie die Prüfung der Stellen, die Zuwendungen aus dem Haushalt des Verbandes erhalten, erfolgt aufgrund Beschlusses der Vollversammlung durch das Prüfungsamt oder eine von der Vollversammlung zu bestimmende Prüfungsgesellschaft [§ 11 Ziff. 3 lit. a)].

§ 21

Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes entscheidet die Deutsche Bischofskonferenz darüber, wem und zu welchem

Zweck das Vermögen des Verbandes nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Ausgleich aller Verrechnungskosten zufließen soll. Es dürfen dabei nur kirchliche oder gemeinnützige Zwecke berücksichtigt werden.

§ 22

Geschäftsordnung

Der Verband gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

§ 23

Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzung des Verbandes wird einschließlich ihrer Änderungen in den Amtsblättern der den Verband bildenden (Erz-)Diözesen bekannt gemacht. Die Errichtung des Verbandes, seine Satzung, die Namen der Vertretungsberechtigten und Text und Form des Siegels sollen in den zuständigen staatlichen Verkündigungsorganen bekannt gegeben werden.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 01. Dezember 1976 i. d. F. der letzten Änderung vom 25. April 2013 außer Kraft.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 178. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Herz Jesu Lünen-Beckinghausen und über die Zuweisung des Pfarrgebietes an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Herz Jesu Lünen

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird bestimmt:

Artikel 1

Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Herz Jesu Lünen-Beckinghausen wird gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben und deren Pfarrgebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Herz Jesu Lünen zugewiesen.

Artikel 2

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Herz Jesu Lünen bilden die bisherigen Außengrenzen dieser zwei Kirchengemeinden.

Artikel 3

Die bisherige Pfarrkirche Herz Jesu (Lünen-Beckinghausen) wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels

(can. 1218 CIC) Filialkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Herz Jesu Lünen.

Die Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Herz Jesu Lünen-Beckinghausen werden der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Herz Jesu Lünen als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.

Artikel 4

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu Lünen-Beckinghausen geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu Lünen über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

Artikel 5

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu Lünen-Beckinghausen geht deren in den Grundbüchern von Lünen und Bergkamen eingetragenes Grundvermögen:

Grundbuch von Lünen Blatt 6906

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Herz-Jesu, Lünen-Beckinghausen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Beckinghausen	2	7	145	Ackerland, Westfeld

und

Grundbuch von Bergkamen Blatt 9064

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu in Lünen-Beckinghausen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Oberaden	12	150	030	Gebäude- und Freifläche; ungenutzt Kamener Straße

und

Grundbuch von Lünen Blatt 3913

Eigentümer: Katholische Pfarrgemeinde Lünen-Beckinghausen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Beckinghausen	2	8	1230 5057	Weg, Westfeld Friedhof
Beckinghausen	5	639	2702	Gebäude- und Freifläche, Kamener Str.

auf die Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu Lünen über.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Artikel 6

Die kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der bisherigen Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Herz Jesu Lünen-Beckinghausen bleiben bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Herz Jesu Lünen verwaltet.

Artikel 7

Die Mitglieder des bisherigen Pfarrgemeinderates der Pfarrei Herz Jesu Lünen-Beckinghausen bilden zusammen mit dem fortbestehenden Pfarrgemeinderat der Pfarrei Herz Jesu Lünen bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn den Pfarrgemeinderat der Pfarrei Herz Jesu Lünen.

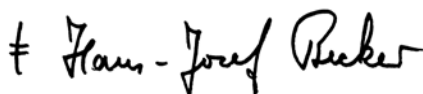
Artikel 8

Die Aufhebung und die Zuweisung gelten als vollzogen mit dem 1. Januar 2017, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung an.

Paderborn, 16. November 2016

Der Erzbischof von Paderborn

L. S.



Erzbischof

Az.: 1.11/51714-11-1/16

Urkunde

Die mit Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 16. November 2016 verfügte Aufhebung der Katholischen

Kirchengemeinde Pfarrei Herz Jesu Lünen-Beckinghausen und die Zuweisung des Pfarrgebietes an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Herz Jesu Lünen wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 25. November 2016

Az.: 48.03

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

L. S.

gez. Arnrich

Nr. 179. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bonifatius Herne, Pfarrei St. Elisabeth Herne, Pfarrei St. Marien Herne-Baukau, Pfarrei St. Joseph Herne-Horsthausen, Pfarrvikarie St. Barbara Herne-Elpeshof, Pfarrvikarie St. Pius Herne-Pantringshof, Pfarrei Dreifaltigkeit Herne-Holthausen, Pfarrei St. Peter und Paul Herne-Sodingen, Pfarrei Herz Jesu Herne und Pfarrei St. Konrad Herne und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Dionysius Herne als Pastoraler Raum

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird bestimmt:

Artikel 1

Die Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bonifatius Herne, Pfarrei St. Elisabeth Herne, Pfarrei St. Marien Herne-Baukau, Pfarrei St. Joseph Herne-Horsthausen, Pfarrvikarie St. Barbara Herne-Elpeshof, Pfarrvikarie St. Pius Herne-Pantringshof, Pfarrei Dreifaltigkeit Herne-Holthausen, Pfarrei St. Peter und Paul Herne-Sodingen, Pfarrei Herz Jesu Herne und Pfarrei St. Konrad Herne werden gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben.

Als unmittelbare Rechtsnachfolgerin wird die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Dionysius Herne als Pastoraler Raum errichtet.

Damit erlöschen zugleich die bisherigen Pastoralverbände Herne-Mitte, Herne-Nord, Herne-Ost und Herne-Süd.

Artikel 2

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Dionysius Herne bilden die bisherigen Außengrenzen der aufgehobenen Kirchengemeinden.

Artikel 3

Die bisherige Pfarrkirche St. Bonifatius in Herne wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels (can. 1218 CIC) Pfarrkirche der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Dionysius Herne, und die bisherigen Pfarrkirchen St. Elisabeth (Herne), Sieben Schmerzen Mariens (Herne-Baukau), St. Joseph (Herne-Horsthausen), Dreifaltigkeit (Herne-Holthausen), St. Peter und Paul (Herne-Sodingen), Herz-Jesu (Herne) und St. Konrad von Parzham (Herne) sowie die bisherigen Pfarrvikariekirchen St. Barbara (Herne-Elpeshof) und St. Pius (Herne-Pantringshof) werden unter Beibehaltung ihres Kirchentitels Filialkirchen der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Dionysius Herne.

Die Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bonifatius Herne, Pfarrei St. Elisabeth Herne, Pfarrei St. Marien Herne-Baukau, Pfarrei St. Joseph Herne-Horsthausen, Pfarrvikarie St. Barbara Herne-Elpeshof, Pfarrvikarie St. Pius Herne-Pantringshof, Pfarrei Dreifaltigkeit Herne-Holthau-

sen, Pfarrei St. Peter und Paul Herne-Sodingen, Pfarrei Herz Jesu Herne und Pfarrei St. Konrad Herne werden mit dem 31. Dezember 2016 geschlossen. Die geschlossenen Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten werden der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Dionysius Herne als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.

Ab dem 1. Januar 2017 erfolgen Eintragungen nur noch in den neu zu beginnenden Kirchenbüchern der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Dionysius Herne.

Artikel 4

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Bonifatius Herne, St. Elisabeth Herne, St. Marien Herne-Baukau, St. Joseph Herne-Horsthausen, St. Barbara Herne-Elpeshof, St. Pius Herne-Pantringshof, Dreifaltigkeit Herne-Holthausen, St. Peter und Paul Herne-Sodingen, Herz Jesu Herne und St. Konrad Herne geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde St. Dionysius Herne über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

Artikel 5

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Bonifatius Herne, St. Elisabeth Herne, St. Marien Herne-Baukau, St. Joseph Herne-Horsthausen, St. Barbara Herne-Elpeshof, St. Pius Herne-Pantringshof, Dreifaltigkeit Herne-Holthausen, St. Peter und Paul Herne-Sodingen, Herz Jesu Herne und St. Konrad Herne geht deren im Grundbuch von Herne eingetragenes Grundvermögen:

Grundbuch von Herne Blatt 2255

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius zu Herne

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Herne	12	62	1822	Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstr. 38
Herne	12	80	3269	Hof- und Gebäudefläche
Herne	12	121	1947	Glockenstrasse 38 Hof- und Gebäudefläche
Herne	12	150	359	Gartenland (Bauplatz) An der Bonifatiuskirche
Herne	12	153	272	Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Glockenstr.
Herne	14	364	9586	Friedhof, Mont-Cenis-Straße
Herne	12	64	174	Zufahrtsweg, An der Schulstraße
Herne	12	183	544	Freifläche, Schulstr.
Herne	12	186	1016	Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Bahnhofstr. 38
Herne	12	73	1395	Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Glockenstraße
Herne	12	187	348	Parkplatz, Glockenstraße, Gebäude- und Freifläche
Herne	12	81	997	Glockenstr. 8
Herne	12	149	53	Gebäude- und Freifläche, Glockenstraße 7
Herne	12	151	378	Gebäude- und Freifläche, Glockenstraße 7

und

Grundbuch von Herne Blatt 3520

Eigentümer: Katholische Pfarrgemeinde St. Elisabeth in Herne

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Herne	4	55	696	Hof- und Gebäudefläche, Haldenstr. 12
Herne	4	57	49	Gebäude- und Freifläche, Haldenstrasse

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Herne	4	442	2840	Hof- und Gebäudefläche, Brunnenstr. 11
Herne	4	444	05	Gebäude- und Freifläche, Brunnenstr.
Herne	4	54	126	Hof- und Gebäudefläche, Haldenstr. 12
Herne	4	384	51	Hofraum, zu Brunnenstr. 11
Herne	4	278	542	Gebäude- und Freifläche, Haldenstr. 29
Herne	4	728	1610	Hof- und Gebäudefläche, Im Pratort 2
Herne	4	731	017	Hof- und Gebäudefläche, Im Pratort 2
Herne	4	782	235	Hof- und Gebäudefläche, Im Pratort 2
Herne	4	861	998	Gebäude- und Freifläche, Haldenstr. 31

Grunddienstbarkeit (Wegerecht) an dem Grundstück Herne Flur 4 Flurstück 758, eingetragen im Grundbuch von Herne Blatt 1806 Abteilung II/Nr. 3.

und

Grundbuch von Herne Blatt 867

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Marien in Herne-Baukau

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Baukau	10	272	1377	Hof- und Gebäudefläche, Bismarckstr. 47 Freifläche
Baukau	10	273	120	Bismarckstr. 47
Baukau	10	480	378	Gebäude- und Freifläche, Bismarckstr. 47

und

Grundbuch von Herne Blatt 4821

Eigentümer: Die katholische Kirchengemeinde St. Marien in Herne-Baukau

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Baukau	10	43	1158	Gebäude- und Freifläche, Bismarckstr.
Baukau	10	44	2969	Hof- und Gebäudefläche, Bismarckstr. 74a u. 74b
Baukau	10	45	4898	Hof- und Gebäudefläche, Bismarckstr. 72 u. 72a

und

Grundbuch von Herne Blatt 11460

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Marien in Herne-Baukau

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Baukau	7	557	1010	Gebäude- und Freifläche, Nordstr. 38A
Baukau	7	14	986	Gebäude- und Freifläche, Nordstr. 38 A

und

Grundbuch von Herne Blatt 1094

Eigentümer: Die Katholische Kirchengemeinde „St. Joseph“ in Herne

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Horsthausen	11	834	4396	Gebäude- und Freifläche, Roonstr. 76, 78 Luisenstraße

und

Grundbuch von Herne Blatt 14421

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Barbara Herne-Elpeshof

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Horsthausen	6	499	288	Gebäude- und Freifläche, An der Barbarakirche 1
Horsthausen	6	500	040	Gebäude- und Freifläche, zu Honkenbergstr. 67
Horsthausen	6	501	3145	Gebäude- und Freifläche, Honkenbergstr. 67
Horsthausen	6	502	1226	Gebäude- und Freifläche, An der Barbarakirche 1

und

Grundbuch von Herne Blatt 614

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Pius in Herne

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Horsthausen	3	1651	605	Verkehrsfläche, Eichenforst
Horsthausen	3	1652	141	Verkehrsfläche, Eichenforst

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Horsthausen	3	1653	300	Gebäude- und Freifläche, Eichenforst 12
Horsthausen	3	1654	305	Gebäude- und Freifläche, Eichenforst 10
Horsthausen	3	1655	7	Gebäude- und Freifläche, Eichenforst
Horsthausen	3	1656	267	Gebäude- und Freifläche, Eichenforst 8
Horsthausen	3	1657	5	Gebäude- und Freifläche, Eichenforst
Horsthausen	3	1658	299	Gebäude- und Freifläche, Eichenforst 2
Horsthausen	3	1659	334	Gebäude- und Freifläche, Eichenforst 4
Horsthausen	3	1660	334	Gebäude- und Freifläche, Eichenforst 6
Horsthausen	3	1661	701	Gebäude- und Freifläche, Emsring
Horsthausen	3	1662	9	Gebäude- und Freifläche, Eichenforst
Horsthausen	3	1663	39	Gebäude- und Freifläche, Eichenforst
Horsthausen	3	1664	5103	Gebäude- und Freifläche, Werftstraße 25
Horsthausen	3	1672	241	Gebäude- und Freifläche, Eichenforst
Horsthausen	3	1673	241	Gebäude- und Freifläche, Eichenforst
Horsthausen	3	1674	306	Gebäude- und Freifläche, Eichenforst

und

Grundbuch von Herne Blatt 1930

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Dreifaltigkeit Herne

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Holthausen	02	764	3070	Gebäude- und Freifläche, Börsinghauser Str. 62
Holthausen	14	732	2485	Gebäude- und Freifläche, Börsinghauser Str. 58
Holthausen	14	733	498	Gebäude- und Freifläche, Börsinghauser Str. 58
Holthausen	2	765	1288	Erholungsfläche, Börsinghauser Straße 62

und

Grundbuch von Herne Blatt 215

Eigentümer: Die katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Herne

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Börnig	9	42	720	Gebäude- und Freifläche, Kirchstr. 163 a
Börnig	12	4	138	Strasse, Widumer Strasse Gebäude- und Freifläche
Börnig	12	35	30	Strasse, Widumer Strasse
Börnig	12	36	655	Hof- und Gebäudefläche, Widumer Str. 4
Börnig	12	58	1333	Hof- und Gebäudefläche, Kirchstr. 44
Börnig	12	61	1333	Hof- und Gebäudefläche, Kirchstr. 44
Börnig	11	107	760	Gebäude- und Freifläche, Friedhof, Verkehrsfläche, Widumer Straße 19
Börnig	12	116	543	Gartenland, Hollerte Stock
Börnig	11	106	11 305	Friedhof, Verkehrsfläche, Widumer Straße 19
Börnig	11	322	696	Verkehrsfläche, Friedhof, Widumer Straße 19
Börnig	11	334	1015	Bauplatz, An der Widumer Straße
Börnig	11	306	470	Verkehrsfläche, Widumer Straße 19, Friedhof
Börnig	12	131	3749	Gebäude- und Freifläche, Widumer Str. 23, 21
Börnig	9	445	594	Gebäude- und Freifläche, An der Kirchstrasse 163 A
Börnig	11	526	347	Verkehrsfläche, Friedhof, Widumer Straße 19
Sodingen	04	208	2174	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich, Von-Gluck-Straße 16
Sodingen	04	211	05	Gebäude- und Freifläche, Von-Gluck-Straße 16
Sodingen	04	50	802	Gebäude- und Freifläche, öffentlich, Von-Gluck-Straße 16
Börnig	11	1056	2084	Gebäude- und Freifläche, Kirchstr. 61
Börnig	12	160	3719	Gebäude- und Freifläche, Kirchstr. 70
Börnig	12	6	11 388	Gebäude- und Freifläche, Friedhof, Verkehrsfläche, Widumer Straße 19, Hollerte Stock

und

Grundbuch von Herne Blatt 15811

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Herne

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Börnig	09	628	598	Gebäude- und Freifläche, Kirchstr.
Börnig	11	425	1231	Landwirtschaftsfläche, Friedhof Tönnishof

und

Grundbuch von Herne Blatt 15504

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Herne

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Börnig	12	22	203	Gebäude- und Freifläche, Widumer Straße
Börnig	12	23	029	Gebäude- und Freifläche, Widumer Straße 23
Grunddienstbarkeit (Wege- und Zufahrtsrecht) an den Grundstücken Gemarkung Börnig, Flur 12, Flurstücke 19 und 20, eingetragen im Grundbuch von Herne Blatt 5722, Abteilung II Nr. 7.				
Börnig	12	168	9	Gebäude- und Freifläche, Widumer Straße 27
Börnig	12	169	597	Gebäude- und Freifläche, Widumer Straße

und

Grundbuch von Herne Blatt 295

Eigentümer: Die Herz-Jesu-Kirchengemeinde in Herne

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Herne	30	172	7969	Gebäude- und Freifläche, Altenhöfenerstr. 31 u. 33 Dängelstr. 34
Herne	30	173	178	Straße, Altenhöfenerstr.
Herne	29	38	1937	Gebäude- und Freifläche, Franz-Düwell-Straße 6

und

Grundbuch von Herne Blatt 1657

Eigentümer: Katholische Pfarrgemeinde St. Conrad von Parzham in Herne

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Herne	23	91	1644	Hof- und Gebäudefläche, Kronenstr. 31
Herne	23	92	513	Hof- und Gebäudefläche, Kronenstr. 27
Herne	23	90	4928	Hof- und Gebäudefläche, Kronenstr. 31
Herne	23	93	1289	Gartenland, Kronenstraße
Herne	23	417	334	Hof- und Gebäudefläche, Pieperstr. 21
Herne	23	89	1195 82	Gebäude- und Freifläche, Kronenstr. 31 Gartenland
Herne	23	419	1444	Hof- und Gebäudefläche, Pieperstraße 21
Herne	23	93	1289	Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Kronenstraße
Herne	23	89	1277	Gebäude- und Freifläche, Kronenstraße 31

auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde St. Dionysius Herne über.

Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Artikel 6

Die kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden St. Bonifatius Herne, St. Elisabeth Herne, St. Marien Herne-Baukau, St. Joseph Herne-Horsthausen, St. Barbara Herne-Elpeshof, St. Pius Herne-Pantringshof, Dreifaltigkeit Herne-Holthausen, St. Peter und Paul Herne-Sodingen, Herz Jesu Herne und St. Konrad Herne bleiben bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde unbeschadet Artikel 7 Absatz 1 vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius Herne verwaltet.

Artikel 7

Die Vermögensverwaltung in der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius Herne erfolgt übergangsweise durch einen Vermögensverwaltungsrat als Vermögensverwalter im Sinne des § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Vermögensverwaltungsgesetz – VVG). Die Bestellung gemäß § 19 VVG erfolgt durch gesondertes Dekret.

Mit dem Tag der Aufhebung der Pfarrei St. Bonifatius Herne, Pfarrei St. Elisabeth Herne, Pfarrei St. Marien Herne-Baukau, Pfarrei St. Joseph Herne-Horsthausen, Pfarrvikarie St. Barbara Herne-Elpeshof, Pfarrvikarie St. Pius Herne-Pantringshof, Pfarrei Dreifaltigkeit Herne-Holthausen, Pfarrei St. Peter und Paul Herne-Sodingen, Pfarrei Herz Jesu Herne und Pfarrei St. Konrad Herne bildet die Arbeitsgemeinschaft des Dekanatspastoralrates Alt-Her-

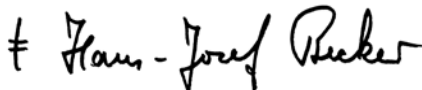
ne der bisherigen Pastoralverbände Herne-Mitte, Herne-Nord, Herne-Ost und Herne-Süd bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn den Pfarrgemeinderat der neuen Pfarrei St. Dionysius Herne.

Artikel 8

Die Aufhebungen gelten als vollzogen mit Ablauf des 31. Dezember 2016, und die Errichtung gilt als vollzogen zum 1. Januar 2017, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung an.

Paderborn, 16. November 2016

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/A 24-30.24.1/2

Urkunde

Die mit Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 16. November 2016 verfügte Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Herne, Pfarrei St. Elisabeth Herne, Pfarrei St. Marien Herne-Baukau, Pfarrei St. Joseph Herne-Horsthausen, Pfarrvikarie St. Barbara Herne-Elpeshof, Pfarrvikarie, St. Pius Herne-Pantringshof, Pfarrei Dreifaltigkeit Herne-Holthausen, Pfarrei St. Peter und Paul Herne-Sodingen, Pfarrei Herz Jesu Herne und Pfarrei St. Konrad Herne und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Dionysius Herne wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 25. November 2016

Az.: 48.03

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

L. S.

gez. Arnrich

Nr. 180. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrvikarie Heilig Geist Gütersloh, Pfarrei Christ-König Gütersloh, Pfarrei Hl. Familie Gütersloh und Pfarrei Liebfrauen Gütersloh und über die Zuweisung deren Pfarrgebiete an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Pankratius Gütersloh

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird bestimmt:

Grundbuch von Gütersloh Blatt 7595

Eigentümer: Katholische Filialkirchengemeinde (Pfarrvikarie) Heilig-Geist, Gütersloh

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Gütersloh	1	698	0124	Weg, Thomas-Morus-Straße
Gütersloh	1	666	3438	Gebäude- und Freifläche, öffentlich, Thomas-Morus-Str. 30
Gütersloh	1	667	1980	Gebäude- und Freifläche, Thomas-Morus-Str. 26, Thomas-Morus-Straße 26a, 26b

Artikel 1

Die Katholischen Kirchengemeinden Pfarrvikarie Heilig Geist Gütersloh, Pfarrei Christ-König Gütersloh, Pfarrei Hl. Familie Gütersloh und Pfarrei Liebfrauen Gütersloh werden gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben und deren Pfarrgebiete der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Pankratius Gütersloh zugewiesen.

Damit erlöschen zugleich die bisherigen Pastoralverbände Gütersloh-Mitte-West, Gütersloh-Nordring und Gütersloh-Süd.

Artikel 2

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Pankratius Gütersloh bilden die bisherigen Außen Grenzen der fünf Kirchengemeinden.

Artikel 3

Die bisherigen Pfarrkirchen Christkönig, Hl. Familie, Beatae Mariae Virginis und die bisherige Pfarrvikariekirche Heilig Geist werden unter Beibehaltung ihrer Kirchentitel (can. 1218 CIC) Filialkirchen der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Pankratius Gütersloh.

Die Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrvikarie Heilig Geist Gütersloh, Pfarrei Christ-König Gütersloh, Pfarrei Hl. Familie Gütersloh und Pfarrei Liebfrauen Gütersloh werden der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Pankratius Gütersloh als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.

Artikel 4

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Heilig Geist Gütersloh, Christ-König Gütersloh, Hl. Familie Gütersloh und Liebfrauen Gütersloh geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde St. Pankratius Gütersloh über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

Artikel 5

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Heilig Geist Gütersloh, Christ-König Gütersloh, Hl. Familie Gütersloh und Liebfrauen Gütersloh geht deren im Grundbuch von Gütersloh eingetragenes Grundvermögen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Gütersloh	1	389	1269	Gebäude- und Freifläche, öffentlich, Thomas-Morus-Str. 34
Gütersloh	1	768	1478	Grünanlage, Thomas-Morus-Straße

und

Grundbuch von Gütersloh Blatt 3179

Eigentümer: Katholische Pfarrvikariegemeinde Christ-König, Gütersloh

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Gütersloh	21	70	2200	Hof- und Gebäudefläche, Marienstraße 4
Gütersloh	21	221	3388	Hof- und Gebäudefläche, Westheermannstraße 15, Christ-König-Kirche

und

Grundbuch von Gütersloh Blatt 1734

Eigentümer: Katholische Filialkirchengemeinde (Pfarrvikarie) „Heilige Familie“ in Gütersloh

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Gütersloh	12	106	14 080	Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Erholungsfläche, Blankenhagener Weg 138-140, 136
Isselhorst	1	96	2000	Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Auf dem Felde 8
Isselhorst	1	237	1408	Grünanlage, Auf dem Felde

und

Grundbuch von Gütersloh Blatt 3180

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Liebfrauen, Gütersloh

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Gütersloh	45	187	5861	Gebäude- und Freifläche, Schledebrückstraße 129 Kattenstrother Weg 94/96
Gütersloh	45	190	2927	Gebäude- und Freifläche, Schledebrückstraße 129
Gütersloh	45	2639	889	Gebäude- und Freifläche, Kattenstrother Weg

und

Grundbuch von Gütersloh Blatt 14941

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Liebfrauen, Gütersloh-Süd

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Spexard	011	72	2759	Erholungsfläche, Waldfläche, Ohlbrock

auf die Katholische Kirchengemeinde St. Pankratius Gütersloh über.

Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Artikel 6

Die kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden Heilig Geist Gütersloh, Christ-König Gütersloh, Hl. Familie Gütersloh und Liebfrauen Gütersloh bleiben bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius Gütersloh verwaltet.

Artikel 7

Die Mitglieder der Gesamtpfarrgemeinderäte der ehemaligen Pastoralverbände Gütersloh-Mitte-West und Gütersloh-Nordring sowie des Pfarrgemeinderates der aufgehobenen Pfarrei Liebfrauen Gütersloh bilden bis zur

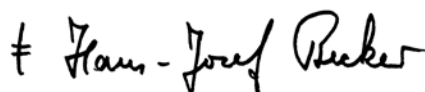
nächsten turnusmäßigen Wahl der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn den Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Pankratius Gütersloh.

Artikel 8

Die Aufhebungen und die Zuweisung gelten als vollzogen mit dem 1. Januar 2017, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung an.

Paderborn, 16. November 2016

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/A 24-30.66.1/2

Urkunde

Die durch Urkunde vom 16. November 2016 vom Erzbischof von Paderborn mit Wirkung vom 1. Januar 2017 festgesetzte Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrvikarie Heilig Geist Gütersloh, Pfarrei Christ-König Gütersloh, Pfarrei Hl. Familie Gütersloh und Pfarrei Liebfrauen Gütersloh und Zuweisung deren Pfarrgebiete an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Pankratius Gütersloh werden hiermit gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 (GV.NW 1960, S. 426) für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 24. November 2016

– 48.4-8011 –

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag

L. S.

gez. Schwerdtfeger

Nr. 181. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Filialgemeinde St. Jakobus der Ältere Großenbreden, Filialgemeinde St. Patrokus Löwendorf, Pfarrvikarie St. Johannes Bapt. Kollerbeck, Pfarrei St. Martin Altenbergen, Pfarrei St. Joseph Bredenborn und Pfarrei St. Kilian Vörden und über die Zuweisung deren Pfarrgebiete an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus der Ältere Marienmünster

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird bestimmt:

Artikel 1

Die Katholischen Kirchengemeinden Filialgemeinde St. Jakobus der Ältere Großenbreden, Filialgemeinde St. Patrokus Löwendorf, Pfarrvikarie St. Johannes Bapt. Kollerbeck, Pfarrei St. Martin Altenbergen, Pfarrei St. Joseph Bredenborn und Pfarrei St. Kilian Vörden werden gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben und deren Pfarrgebiete der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus der Ältere Marienmünster zugewiesen.

Grundbuch von Großenbreden Blatt 3

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Großenbreden

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Großenbreden	2	36	472	Gebäude- und Freifläche, Großenbreden

und

Grundbuch von Kollerbeck Blatt 22

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Kollerbeck

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Kollerbeck	9	39	215	Hof- und Gebäudefläche, Kapelle
Kollerbeck	4	132	070	Hof- und Gebäudefläche, zu Hauptstraße 20
Kollerbeck	4	129	430 751	Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 20 Gartenland
Kollerbeck	4	161	1051	Parkplatz, Hauptstraße
Kollerbeck	4	240	451	Gebäude- und Freifläche, öffentliche Zwecke, St. Johannes Kirche

Damit erlischt zugleich der bisherige Pastoralverbund Marienmünster.

Artikel 2

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus der Ältere Marienmünster bilden die bisherigen Außengrenzen der sieben Kirchengemeinden.

Artikel 3

Die bisherigen Pfarrkirchen St. Martin (Altenbergen), St. Joseph (Bredenborn), St. Kilian (Vörden) und die bisherige Pfarrvikariekirche St. Johannes Bapt. (Kollerbeck) werden unter Beibehaltung ihrer Kirchentitel (can. 1218 CIC) Filialkirchen der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus der Ältere Marienmünster.

Die Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrvikarie St. Johannes Bapt. Kollerbeck, Pfarrei St. Martin Altenbergen, Pfarrei St. Joseph Bredenborn und Pfarrei St. Kilian Vörden werden der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus der Ältere Marienmünster als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.

Artikel 4

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Jakobus der Ältere Großenbreden, St. Patrokus Löwendorf, St. Johannes Bapt. Kollerbeck, St. Martin Altenbergen, St. Joseph Bredenborn und St. Kilian Vörden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde St. Jakobus der Ältere Marienmünster über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

Artikel 5

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Jakobus der Ältere Großenbreden, St. Patrokus Löwendorf, St. Johannes Bapt. Kollerbeck, St. Martin Altenbergen, St. Joseph Bredenborn und St. Kilian Vörden geht deren in den Grundbüchern von Großenbreden und Kollerbeck eingetragenes Grundvermögen:

auf die Katholische Kirchengemeinde St. Jakobus der Ältere Marienmünster über.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Artikel 6

Die kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden St. Jakobus der Ältere Großenbreden, St. Patrokus Löwendorf, St. Johannes

Grundbuch von Löwendorf Blatt 18B

Eigentümer: Die Kapelle zu Löwendorf

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Löwendorf	7	49	1823	Gebäude- und Freifläche, Löwendorf 5
Löwendorf	002	152	973	Landwirtschaftsfläche, Langenort

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die Kapelle zu Löwendorf (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus der Ältere Marienmünster)

und

Grundbuch von Altenbergen Blatt 85

Eigentümer: Die Katholische Kirche zu Altenbergen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Altenbergen	9	24	67	Historische Anlage, Natinger Weg
Altenbergen	9	64	3016	Gebäude- und Freifläche, öffentliche Zwecke, Martinsweg

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die Katholische Kirche zu Altenbergen (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus der Ältere Marienmünster)

und

Grundbuch von Bredenborn Blatt 202

Eigentümer: Die katholische Pastorat zu Bredenborn

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Bredenborn	7	20	6248	Landwirtschaftsfläche, Am Bollkastentriftwege

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die katholische Pastorat zu Bredenborn (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus der Ältere Marienmünster)

und

Grundbuch von Bredenborn Blatt 203

Eigentümer: Die katholische Kirche zu Bredenborn

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Bredenborn	3	76	687	Gebäude- und Freifläche, Liborikapelle
Bredenborn	7	21	22 281	Landwirtschaftsfläche, Am Bollkastentriftwege
Bredenborn	16	8	1968	Gebäude- und Freifläche, Kirche Königstraße
Bredenborn	16	20	2040	Gebäude- und Freifläche, Heideweg
Bredenborn	16	27	1335	Gebäude- und Freifläche, Heideweg
Bredenborn	16	236	138	Weg, Heideweg
Bredenborn	16	379	10	Weg, Heideweg
Bredenborn	16	15	113	Gebäude- und Freifläche, Heideweg
Bredenborn	16	16	668	Gebäude- und Freifläche, Heideweg 1

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die katholische Kirche zu Bredenborn (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus der Ältere Marienmünster)

und

Grundbuch von Vörden Blatt 185

Eigentümer: Die Pfarre zu Vörden

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Vörden	1	43	16 204	Landwirtschaftsfläche, Im niederen Holze

Bapt. Kollerbeck, St. Martin Altenbergen, St. Joseph Bredenborn und St. Kilian Vörden bleiben bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus der Ältere Marienmünster verwaltet.

Bei dem nachfolgend aufgelisteten Grundbesitz der bestehen bleibenden kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit ist die Eigentümerbezeichnung in Abteilung I des jeweiligen Grundbuchs, wie angegeben, anzupassen:

Vörden	5	61	10 456	Landwirtschaftsfläche, Steinbrink
Vörden	7	22	37 298	Landwirtschaftsfläche, Steinbrink
Vörden	10	14	1974	Landwirtschaftsfläche, Schloepe

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die Pfarre zu Vörden (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus der Ältere Marienmünster)

und

Grundbuch von Vörden Blatt 182

Eigentümer: Die Kirche Sankt Kilian zu Vörden

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Vörden	1	31	2582	Friedhof, Kälberkamp
Vörden	2	45	83	Gebäude- und Freifläche, Kleiner Hungerberg
Vörden	12	154	454	Gebäude- und Freifläche, Marktstraße 14
Vörden	12	161	1658	Gebäude- und Freifläche, Marktstraße
Vörden	12	286	404	Landwirtschaftsfläche, Niedernstraße

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die Kirche Sankt Kilian zu Vörden (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus der Ältere Marienmünster)

und

Grundbuch von Vörden Blatt 189

Eigentümer: Die Kaplanei zu Vörden

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Vörden	7	21	7640	Landwirtschaftsfläche, Steinbrink

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die Kaplanei zu Vörden (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus der Ältere Marienmünster)

und

Grundbuch von Eilversen Blatt 19

Eigentümer: Die Kirche Sankt Kilian zu Vörden

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Eilversen	3	21	355	Gebäude- und Freifläche, Eilversen

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die Kirche Sankt Kilian zu Vörden (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus der Ältere Marienmünster)

Die Grundbücher sind wie angegeben anzupassen.

Artikel 7

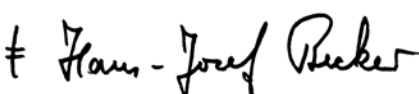
Hinsichtlich des Pfarrgemeinderates wird in einem gesonderten Dekret eine Übergangsregelung in Kraft gesetzt.

Artikel 8

Die Aufhebungen und die Zuweisung gelten als vollzogen mit dem 1. Januar 2017, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung an.

Paderborn, 16. November 2016

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/A 24-30.52.1/2

Urkunde

Die durch Urkunde vom 16. November 2016 vom Erzbischof von Paderborn mit Wirkung vom 1. Januar 2017 festgesetzte Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Filialgemeinde St. Jakobus der Ältere Großenbreden, Filialgemeinde St. Patroklos Löwendorf, Pfarrvikarie St. Johannes Bapt. Kollerbeck, Pfarrei St. Martin Altenbergen, Pfarrei St. Joseph Bredenborn und Pfarrei St. Kilian Vörden und Zuweisung deren Pfarrgebiete an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus der Ältere Marienmünster werden hiermit gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 (GV. NW. 1960, S. 426) für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 24. November 2016

– 48.4-8011 –

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag

L. S.

gez. Schwerdtfeger

Nr. 182. Urkunde über die Umordnung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrvikarie St. Maria Lahde, Pfarrvikarie St. Johannes Baptist Petershagen, Pfarrei St. Ansgar Minden und Pfarrei St. Paulus Minden

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird bestimmt:

Artikel 1

(1) Die Katholischen Kirchengemeinden Pfarrvikarie St. Maria Lahde, Pfarrvikarie St. Johannes Baptist Petershagen, Pfarrei St. Ansgar Minden und Pfarrei St. Paulus Minden werden gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben und deren Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Gorgonius und Petrus Ap. Minden zugewiesen.

(2) Ausschließlich für den Bereich des kirchlichen Rechts werden unter Fortbestand des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Mindener Land und unter Ausgliederung aus der Pfarrei St. Gorgonius und Petrus Ap. Minden die Pfarrvikarien ohne eigene Vermögensverwaltung St. Maria Lahde, St. Johannes Baptist Petershagen, St. Ansgar Minden und St. Paulus Minden in den Grenzen der aufgehobenen Pfarrvikarien St. Maria Lahde und St. Johannes Baptist Petershagen und der aufgehobenen Pfarreien St. Ansgar Minden und St. Paulus Minden errichtet.

(3) Für den weltlichen Rechtsbereich bilden die Pfarrei St. Gorgonius und Petrus Ap. Minden und die Pfarrvikari-

en ohne eigene Vermögensverwaltung St. Maria Lahde, St. Johannes Baptist Petershagen, St. Ansgar Minden und St. Paulus Minden zusammen mit der bereits bestehenden Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung St. Mauritius Minden die Katholische Kirchengemeinde St. Gorgonius und Petrus Ap. Minden.

Artikel 2

(1) Die Grenze der gemäß Artikel 1 Abs. 1 erweiterten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Gorgonius und Petrus Ap. Minden bilden die bisherigen Außengrenzen der Kirchengemeinden Pfarrvikarie St. Maria Lahde, Pfarrvikarie St. Johannes Baptist Petershagen, Pfarrei St. Ansgar Minden und Pfarrei St. Paulus Minden.

(2) Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Maria Lahde, St. Johannes Baptist Petershagen, St. Ansgar Minden und St. Paulus Minden gemäß Artikel 1 Abs. 1 geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde St. Gorgonius und Petrus Ap. Minden über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

(3) Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Maria Lahde, St. Johannes Baptist Petershagen, St. Ansgar Minden und St. Paulus Minden gemäß Artikel 1 Abs. 1 geht deren in den Grundbüchern von Lahde, Windheim, Petershagen, Minden und Häverstädt eingetragenes Grundvermögen:

Grundbuch von Lahde Blatt 383

Eigentümer: Die katholische Kirchengemeinde Lahde

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Lahde	4	38/21	925	Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 7
Lahde	4	38/35	1377	Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 7
Lahde	4	38/36	25	Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 7

und

Grundbuch von Windheim Blatt 278

Eigentümer: Die katholische Kirchengemeinde Lahde

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Windheim	8	185/1	708	Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 16

und

Grundbuch von Petershagen Blatt 7

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Johannes Baptist, Petershagen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Petershagen	8	17	370	Hof- und Gebäudefläche, Grabenstraße
Petershagen	8	105	2203	Gebäude- und Freifläche, Hohoffstraße 2

und

Grundbuch von Minden Blatt 4054

Eigentümer: Katholische Pfarrvikarie St. Ansgar in Minden

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Minden	19	515	1952	Hof- und Gebäudefläche, St. Ansgarstrasse 6
Minden	19	516	1868	Gebäude- und Freifläche, St. Ansgarstrasse 6
Minden	19	517	6543	Hof- und Gebäudefläche, St. Ansgar-Straße 8

und

Grundbuch von Minden Blatt 2452

Eigentümer: Katholische Pfarrgemeinde St. Paulus in Minden

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Minden	27	224	78	Weg, Wettiner Allee
Minden	27	223	69	Weg, Wettiner Allee
Minden	27	298	1652	Ackerland, Trippeldamm
Minden	27	48	63	Hof- und Gebäudefläche, (Trafostelle), Wettiner Allee
Minden	27	373	2460	Ackerland, Trippeldamm
Minden	27	374	2007	Ackerland, Trippeldamm
Minden	27	375	3491	Ackerland, Trippeldamm
Minden	27	655	6134	Landwirtschaftsfläche, Gebäude- und Freifläche, Trippeldamm 2 A, 2 C
Minden	27	656	2874	Landwirtschaftsfläche, Gebäude- und Freifläche, Trippeldamm 2 C
Minden	27	657	3260	Landwirtschaftsfläche, Gebäude- und Freifläche, Trippeldamm 2 A

und

Grundbuch von Minden Blatt 5102

Eigentümer: Katholische Pfarrgemeinde St. Paulus, Minden

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Hille	17	105/72	1250	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Brennhorster Straße 10
Hille	17	120	90	Gebäude- und Freifläche, Brennhorster Straße 10
Minden	29	1810	1387	Gebäude- und Freifläche, Wettiner Allee 80

und

Grundbuch von Häverstädt Blatt 315

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Paulus, Minden

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Häverstädt	2	856	11 096	Ackerland, Grünland, Wald (Holzung), Auf'n Bülden

auf die Katholische Kirchengemeinde St. Gorgonius und Petrus Ap. Minden über.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

(4) Die kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden Pfarrvikarie St. Maria Lahde, Pfarrvikarie St. Johannes Baptist Petershagen, Pfarrei St. Ansgar Minden und Pfarrei St. Paulus Minden bleiben bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Gorgonius und Petrus Ap. Minden verwaltet.

Artikel 3

(1) Die gemäß Artikel 1 Abs. 2 für den innerkirchlichen Bereich errichteten Pfarrvikarien ohne eigene Vermögensverwaltung St. Maria Lahde, St. Johannes Baptist Petershagen, St. Ansgar Minden und St. Paulus Minden führen als kirchlich selbstständige Seelsorgeeinheiten die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrvikarie St. Maria Lahde, Pfarrvikarie St. Johannes Baptist Petershagen, Pfarrei St. Ansgar Minden und Pfarrei St. Paulus Minden weiter.

(2) Die bisherigen Pfarrkirchen St. Ansgar und St. Paulus werden Pfarrvikariekirchen der Pfarrvikarien ohne eigene Vermögensverwaltung St. Ansgar Minden und St. Paulus Minden.

(3) Der Status der Pfarrvikariekirchen St. Maria (Lahde) und St. Johannes Bapt. (Petershagen) bleibt unberührt.

Artikel 4

Die bestehenden Pfarrgemeinderäte werden durch die Umordnung gem. Artikel 1 nicht berührt.

Artikel 5

Die Umordnung gilt als vollzogen mit dem 1. Januar 2017, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung an.

Paderborn, 23. November 2016

Der Erzbischof von Paderborn

L. S.



Erzbischof

Az.: 1.11/A 24-30.36.1/2

Urkunde

Die durch Urkunde vom 23. November 2016 vom Erzbischof von Paderborn mit Wirkung vom 1. Januar 2017 festgesetzte Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrvikarie St. Maria Lahde, Pfarrvikarie St. Jo-

hannes Baptist Petershagen, Pfarrei St. Ansgar Minden und Pfarrei St. Paulus Minden und Zuweisung deren Pfarrgebiete an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Gorgonius und Petrus Ap. Minden werden hiermit gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 (GV. NW. 1960, S. 426) für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 28. November 2016

– 48.4-8011 –

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag

L. S.

gez. Schwerdtfeger

Nr. 183. Ordnung der Versetzung von Priestern in den einstweiligen Ruhestand im Erzbistum Paderborn

§ 1

Voraussetzungen

(1) Priester der Erzdiözese Paderborn im aktiven priesterlichen Dienst, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nach Maßgabe dieser Ordnung durch den Erzbischof in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn

1. sie aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigung an der Ausübung priesterlicher Dienste gehindert sind (Dienstunfähigkeit)

und

2. die begründete Erwartung besteht, dass die Dienstfähigkeit in dem von dieser Ordnung vorgegebenen Zeitrahmen wiederhergestellt werden kann.

(2) Die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen nach Absatz 1 bedarf eines amtsärztlichen Attests durch einen vom Erzbischof bestimmten ärztlichen Gutachter (Amtsarzt).

§ 2

Dauer

(1) Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand wird für einen Zeitraum von mindestens einem bis zu höchstens drei Jahren ausgesprochen.

(2) Rechtzeitig vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 ist von Amts wegen zu prüfen, ob die Dienstfähigkeit des Priesters wiederhergestellt ist. § 1 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand kann unter den Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 einmalig für einen Zeitraum bis zu maximal drei Jahren verlängert werden. Die Entscheidung trifft der Erzbischof nach Maßgabe von § 1 Absatz 2.

(4) Ist mit Ablauf der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand die Dienstfähigkeit des Priesters wiederhergestellt, wird dem Priester erneut ein Kirchenamt oder ein kirchlicher Dienst übertragen.

§ 3

Übergang in den endgültigen Ruhestand

(1) Besteht nach Ablauf der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand die Dienstunfähigkeit fort, wird der Priester unbeschadet § 2 Absatz 3 in den endgültigen Ruhestand versetzt.

(2) Gleiches gilt, sofern während der Dauer des einstweiligen Ruhestandes endgültige Dienstunfähigkeit eintritt.

(3) Die Feststellungen und Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft der Erzbischof nach Maßgabe von § 1 Absatz 2.

(4) Spätestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres wird der einstweilige Ruhestand von Amts wegen in den endgültigen Ruhestand überführt.

§ 4

Vorzeitige Wiederherstellung der Dienstfähigkeit

(1) Die Feststellung der vorzeitigen Wiederherstellung der Dienstfähigkeit während der Dauer des einstweiligen Ruhestandes erfolgt durch den Erzbischof, und zwar entweder

a) auf Antrag des Betroffenen

oder

b) auf Veranlassung des Ortsordinarius nach Anhörung des Betroffenen.

(2) § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 4 finden entsprechend Anwendung

§ 5

Wirkungen des Eintritts in den einstweiligen Ruhestand

(1) Mit Eintritt in den einstweiligen Ruhestand geht ein übertragenes Kirchenamt verloren.

(2) Der Priester führt während der Zeit des einstweiligen Ruhestandes seinen letzten Amtstitel mit dem Zusatz: „i. e. R.“.

(3) Besondere Ruhestandsregelungen für einzelne Kirchenämter gehen den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 vor.

(4) Während der Dauer des einstweiligen Ruhestandes können dem Priester kein neues Kirchenamt und kein kirchlicher Dienst übertragen werden.

§ 6

Rechte und Pflichten während des einstweiligen Ruhestandes

(1) Der Priester hat aktiv an der Wiederherstellung seiner Gesundheit mitzuwirken.

(2) Der Priester ist verpflichtet, seinen Wohnsitz außerhalb des Pastoralen Raumes zu nehmen, in dem er zuletzt tätig war.

(3) Während der Dauer des einstweiligen Ruhestandes erhält der Priester Versorgungsbezüge nach Maßgabe der „Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester – PrBVO“ im Erzbistum Paderborn.

§ 7

Verfahren zur Versetzung in den einstweiligen Ruhestand

(1) Das Verfahren zur Versetzung in den einstweiligen Ruhestand beginnt entweder

1. auf schriftlichen und begründeten Antrag des Priesters

oder

2. von Amts wegen durch Einleitung durch den Ortsordinarius, sofern Anhaltspunkte für eine Dienstunfähigkeit ersichtlich sind.

(2) In beiden Fällen fordert der Ortsordinarius den Priester auf, sich binnen einer festgelegten Frist beim Amtsarzt (vgl. § 1 Absatz 2) zur Untersuchung vorzustellen. Der Priester ist im Rahmen seines kanonischen Gehorsamsversprechens (vgl. can. 273 CIC) verpflichtet, dieser Aufforderung Folge zu leisten.

(3) Nach Vorlage des amtsärztlichen Gutachtens ist dem Priester eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu gewähren.

(4) Im Anschluss an die Stellungnahme des Priesters entscheidet der Erzbischof auf der Grundlage des amtsärztlichen Gutachtens und ggf. der Stellungnahme des Priesters über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand.

(5) Bei der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand sind die Vorgaben des CIC zum Verlust eines Kirchenamtes (cann. 184 ff., ggf. cann. 1740 ff. CIC) zu beachten.

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) Die vorstehende Ordnung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die „Ordnung für Diözesangeistliche, die sich im einstweiligen Ruhestand befinden“ (KA 1980, Nr. 29.) außer Geltung.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung ausgesprochene Versetzungen in den einstweiligen Ruhestand bleiben unberührt.

Paderborn, 21. November 2016

Der Erzbischof von Paderborn

L. S.



Erzbischof

Az.: 1.11/A 32-40.00.91/2

Personalnachrichten

Nr. 184. Personalchronik

Verfügungen des Erzbischofs

Ernennungen

Auris, Karl-Josef, Pfarrer in Stukenbrock, St. Johannes Bapt., unter Annahme seines Stellenverzichtes zum Pfarrer in Verl: 11.4./16.8.2016

Berkenkopf, Stephan, Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Bad Wildungen-Waldeck, zusätzlich zum zweiten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Waldeck: 26.10./1.11.2016

Fischer, Benedikt, Pfarrer in Paderborn, St. Liborius, zusätzlich zum Leiter des Pastoralverbundes Paderborn Mitte-Süd: 29.8./1.10.2016

Jung, Stephan, Pfarrer in Neheim und Voßwinkel, zusätzlich zum ersten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Hochsauerland-West: 29.9./1.10.2016

Kemper, Meinolf, Propst in Niedermarsberg, zusätzlich zum Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Marsberg: 29.8./1.9.2016

Kersting, Georg, Pfarrer in Bad Lippspringe, St. Martin, zusätzlich zum Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund An Egge und Lippe: 29.8./1.10.2016

Meiworn, Daniel, Pastor im Pastoralverbund Warstein, zum Pfarrer in Hüsten: 21.3./16.8.2016

Niemeier, Frank-Dietmar, Pfarrer in Letmathe, St. Kilian, zusätzlich zum zweiten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Märkisches Sauerland: 8.8.2016

Schmitt, Michael, Pfarrer in Sundern, St. Johannes Ev., zum Pfarrer in Meschede, St. Walburgis: 17.8./18.10.2016

Schmitt, Michael, Pfarrer in Sundern, St. Johannes Ev., zusätzlich zum zweiten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Hochsauerland-Mitte: 17.8./1.10.2016

Inkardination

Niemiec, Dominik (Tarnów/Polen), Vikar in Hüsten: 1.10.2016

Entpflichtungen

P. Albers, Klaus OFM, als Pfarrer in Dortmund, St. Franziskus und Antonius: 29.8./15.9.2016

Gröne, Christian, unter Annahme seines Stellenverzichtes als Pfarrer in Herne, St. Bonifatius, als Pfarrverwalter in Herne, St. Elisabeth, Herne-Baukau, Herne, Herz Jesu und Herne, St. Konrad sowie als Leiter der Pastoralverbände Herne-Mitte und Herne-Süd: 15.8./1.9.2016

P. Ibba, Rudolf MSF, als Seelsorger in den Pastoralverbänden Crange, Wanne und Eickel-Holsterhausen: 18.3./1.9.2016

Ogorzelski, Roland, aus dem aktiven Dienst als Ständiger Diakon im Pastoralen Raum Pastoralverbund Corvey: 22.9./1.11.2016

Schmitt, Michael, unter Annahme eines Stellenverzichts als Pfarrer in Sundern, St. Johannes Ev., als Pfarrverwalter in Enkhausen, Hachen, Hellefeld, Sundern, Christkönig, Allendorf, Hagen, St. Nikolaus und Stockum, als Verwalter in Hövel, Langscheid/Sorpesee, Stemel, Meinkenbracht, Westenfeld, Endorf, Kloster Brunnen und Amecke, als Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Sundern sowie als erster stellvertretender Dechant des Dekanates Hochsauerland-West: 17.8./1.10.2016

Versetzung in den endgültigen Ruhestand:

Szczyrba, Josef, Pfarrer, als Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Nördliches Siegerland: 30.8./1.9.2016

Verfügungen des Generalvikars

Ernennungen/Beauftragungen

Albert, Christian, Vikar in Stukenbrock, St. Johannes Bapt., zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Verl: 7.9./1.10.2016

Albrecht, Markus, Vikar, unter Aufrechterhaltung der Ernennung zur Mitarbeit im Erzbistumsarchiv des Erzbischöflichen Generalvikariates sowie unter Entpflichtung als Seelsorger im Pastoralverbund Bad Lippspringe-Schlangen zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund An Egge und Lippe: 29.8./1.10.2016

Auris, Karl-Josef, Pfarrer in Verl, zusätzlich zum Verwalter in Sürenheide sowie zum Leiter des Pastoralverbundes Verl: 11.4./1.8.2016

Böttcher, Hubertus, Propst in Arnsberg, St. Laurentius, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Enkhausen, Hachen, Sundern, St. Johannes Ev., Hellefeld, Sundern, Christkönig, Allendorf, Hagen, St. Nikolaus und Stockum, zum Verwalter in Hövel, Langscheid/Sorpesee, Stemel, Meinkenbracht, Westenfeld, Endorf, Kloster Brunnen und Amecke sowie zum Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Sundern: 21.9./1.10.2016

Dr. Bredeck, Michael, Msgr., Domvikar, unter Aufrechterhaltung der sonstigen Aufgaben sowie unter Entpflichtung als Subsidar in Paderborn, St. Julian, Paderborn, St. Liborius und im Pastoralverbund Paderborn-Süd-Ost-Dahl zusätzlich zum Subsidar im Pastoralverbund Paderborn Mitte-Süd: 29.8./1.10.2016

Coersmeier, Andreas, Stadtdechant, Propst in Dortmund, St. Johannes Bapt., zusätzlich zum Pfarrverwalter in Dortmund, St. Franziskus und Antonius: 29.8./1.10.2016

De Sousa Santos, Aires, Vikar, unter Aufrechterhaltung der Ernennung als Seelsorger für die Katholiken portugiesischer Sprache im Raum Paderborn/Minden sowie unter Entpflichtung von den sonstigen Aufgaben zum Subsidar im Pastoralverbund Paderborn Mitte-Süd: 29.8./1.10.2016

Dziedzicki, Lothar, Ständiger Diakon, Mitarbeiter in der Anstaltsseelsorge in der Justizvollzugsanstalt Detmold, zusätzlich befristet rückwirkend vom 1. Juli 2016 bis zum 31. August 2016 zum hauptberuflichen Diakon

im Pastoralen Raum Pastoralverbund Lippe-Detmold: 15.8.2016

Elbracht, Christian, Pastor, unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Vikar in Niedermarsberg sowie unter Entpflichtung als Seelsorger im Pastoralverbund Marsberg-Mitte zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Marsberg: 29.8./1.9.2016

Epkenhans, Johannes, Pfarrer, Pastor im Pastoralverbund Attendorn, zum Pastor in den Pastoralverbänden Schloß Holte-Stukenbrock und Verl: 27.4./12.10.2016

Fornahl, Martin, Pastor, Seelsorger in Werl, St. Walburga, zur Krankenhausseelsorge im St. Anna-Hospital Wanne und im St. Marien-Hospital Eickel: 29.6./1.10.2016

Hagemeister, Norbert, Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Lünen, zum Pastor im Pastoralverbund Dortmund-Mitte-Ost: 4.7./1.8.2016

Dr. Hardt, Michael, Msgr., unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Direktor im Johann-Adam-Möhler-Institut für Ökumenik in Paderborn und zum Leiter der Fachstelle Ökumene im Erzbischöflichen Generalvikariat sowie unter Entpflichtung von den sonstigen Aufgaben zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Paderborn Mitte-Süd: 29.8./1.10.2016

Henkenmeier, Wilhelm, Geistl. Rat, Pfarrer i. R., Subsidar im Pastoralverbund Verl, zusätzlich zum Subsidar im Pastoralverbund Schloß Holte-Stukenbrock: 7.9./1.10.2016

Henneke, Bernhard, Pfarrer, Pastor im Pastoralverbund Egge, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund An Egge und Lippe: 29.8./1.10.2016

Hölscher, Hermann-Josef, Pfarrer, zum Pastor im Pastoralverbund Borcheln: 15.2./10.8.2016

DDR. Irlenborn, Bernd, unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum o. ö. Professor an der Theologischen Fakultät Paderborn sowie unter Entpflichtung von den sonstigen Aufgaben zusätzlich mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralverbund Paderborn Mitte-Süd: 29.8./1.10.2016

Jakob, Ludger, unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Krankenhauspfarrer im Brüderkrankenhaus St. Josef Paderborn sowie unter Entpflichtung als Subsidar im Pastoralverbund Eggevorland zusätzlich zum Subsidar im Pastoralen Raum Pastoralverbund An Egge und Lippe: 29.8./1.10.2016

Jakobi, Paul, Propst i. R., zum Subsidar im Pastoralverbund Lübbecke Land: 16.9./1.10.2016

Jardzejewski, Daniel, Pastor, Seelsorger im Pastoralverbund Delbrück, zum Pastor in den Pastoralverbänden Delbrück und Hövelhof: 1.6.2016

Jung, Andreas, Pastor, Seelsorger im Pastoralverbund Schloß Holte-Stukenbrock, zur seelsorglichen Mitarbeit in den Pastoralverbänden Witten-Mitte und Witten-Ruhr-tal sowie in Witten, Heiligste Dreifaltigkeit: 8.4./1.10.2016

P. Jurowski, Wolfgang OFM, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Reckenberg: 29.8./15.9.2016

Kammradt, Michael, Subregens am Erzbischöflichen Priesterseminar zu Paderborn, zusätzlich zum Subsidar im Pastoralverbund Paderborn-Nord-Ost-West (NOW): 7.9./1.10.2016

Kannanaikal, Franclin (Trichur/Indien), Vikar, Seelsorger im Pastoralverbund Marsberg-Mitte, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Marsberg: 29.8./1.9.2016

Kathke, Paul, Prälat, Pfarrer i. R., zusätzlich zum Subsidiar im Pastoralen Raum Pastoralverbund An Egge und Lippe: 29.8./1.10.2016

Kernbach, Frederic, zum Vikar in Iserlohn, St. Josef und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Iserlohn: 28.6./1.8.2016

Kickum, Benedikt, Vikar, im Studium, zum Vikar in Neheim und Voßwinkel: 17.5./1.8.2016

Kinkel, Ludwig, Geistl. Rat, Pfarrer i. R., zum Subsidiar im Pastoralen Raum Pastoralverbund An Egge und Lippe: 29.8./1.10.2016

Klashörster, Manuel, zum Vikar in Salzkotten, St. Johannes Enthauptung und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Salzkotten: 8.4./4.8.2016

Klose, Jörg, Pastor in Schloß Neuhaus, zum Pastor im Pastoralverbund Steinheim: 8.6./1.9.2016

Dr. Kopp, Stefan (Gurk/Österreich), o. ö. Professor der Liturgiewissenschaft an der Theologischen Fakultät Paderborn, unter Entpflichtung als Subsidiar im Pastoralverbund Bad Lippspringe-Schlangen zusätzlich zum Subsidiar im Pastoralen Raum Pastoralverbund An Egge und Lippe: 29.8./1.10.2016

Korsus, Markus, Pfarrer, Pastor im Pastoralverbund Verl, zusätzlich zum Pastor im Pastoralverbund Schloß Holte-Stukenbrock: 7.9./1.10.2016

P. Kottekaly Poulouse, Shijo OCD, zur seelsorglichen Mitarbeit in Welper: 21.7.2016

Lange, Christoph, Pastor, Seelsorger im Pastoralverbund Olpe, zur Krankenhauseelsorge im St. Martinus-Hospital in Olpe unter Führung des Titels Krankenhauspfarrer: 15.8./1.9.2016

Lengeling, Jürgen, Ständiger Diakon in Paderborn, St. Julian, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralverbund Paderborn Mitte-Süd: 29.8./1.10.2016

Loik, Wilfried, Pastor im Pastoralverbund Marsberg-Mitte, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Marsberg: 29.8./1.9.2016

P. Lütticke, Martin OFM, Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Reckenberg, zum Pastor im Pastoralverbund Heiliger Weg: 29.8./15.9.2016

Menke, Markus, Pastor, unter Aufrechterhaltung der Ernennung als Mitarbeiter in der Gemeindeberatung sowie unter Entpflichtung von den sonstigen Aufgaben zusätzlich zum Subsidiar im Pastoralverbund Paderborn Mitte-Süd: 29.8./1.10.2016

Michel, Hans Dieter, Prälat, Ordinariatsrat, unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Bischöflichen Beauftragten für die ständigen Diakone im Erzbistum Paderborn sowie unter Entpflichtung von den sonstigen Aufgaben zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Warstein: 26.8./1.9.2016

Moors, Dieter, Pastor im Pastoralverbund Marsberg-Mitte, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Marsberg: 29.8./1.9.2016

Dr. Neumann, Burkhard, unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Direktor des Johann-Adam-Möhler-Institutes für Ökumenik in Paderborn sowie unter Entpflichtung als Seelsorger im Pastoralverbund Bad Lippspringe-Schlangen zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund An Egge und Lippe: 29.8./1.10.2016

Niedzwetzki, Maurinus, Pastor im Pastoralverbund Dortmund-Mitte-Ost, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Paderborn-Nord-Ost-West (NOW): 4.7./6.8.2016

Dr. Nübold, Elmar, Geistl. Rat, Propst i. R., zum Subsidiar im Pastoralen Raum Pastoralverbund An Egge und Lippe: 29.8./1.10.2016

Obermeier, Pascal, Vikar, Mitarbeiter in der Hauptabteilung Pastorale Dienste des Erzbischöflichen Generalvikariates, unter Entpflichtung als Subsidiar in den Pastoralverbänden Bad Lippspringe-Schlangen, Egge und Eggevorland zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund An Egge und Lippe: 29.8./1.10.2016

Poggel, Thomas, Pfarrer in Herne-Holthausen, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Herne, St. Bonifatius, Herne, St. Elisabeth, Herne-Baukau, Herne, Herz Jesu und Herne, St. Konrad sowie zum Leiter der Pastoralverbände Herne-Mitte und Herne-Süd: 15.8./1.9.2016

Potthoff, Guido, Pastor, Vikar in Medebach, zum Pastor in den Pastoralverbänden Delbrück und Hövelhof: 8.4./1.7.2016

P. Rams, Konrad FMMA, Seelsorger im Pastoralverbund Marsberg-Süd, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Marsberg: 29.8./1.9.2016

Dr. Retterath, Marc, Pastor, Ehebandverteidiger und Kirchenanwalt am Erzbischöflichen Offizialat, unter Entpflichtung als Seelsorger im Pastoralverbund Bad Lippspringe-Schlangen zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund An Egge und Lippe: 29.8./1.10.2016

Robb, Dan-Dorin, Vikar, Seelsorger im Pastoralverbund Borchen, zum Vikar in Lemgo und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Lippe-Detmold: 8.6./1.10.2016

Rose, Franz-Josef, Pastor, Vikar in Paderborn, St. Liborius, zur Krankenhauseelsorge im St. Vincenz-Krankenhaus einschließlich der Frauen- und Kinderklinik in Paderborn unter Führung des Titels Krankenhauspfarrer: 1.3./1.8.2016

Rösner, Wolfgang, Pastor in Witten, Heiligste Dreifaltigkeit, zum Pastor in den Pastoralverbänden Crange, Wanne und Eickel-Holsterhausen: 8.4./2.10.2016

Sauerland, Hans, Ständiger Diakon im Pastoralverbund Paderborn-Süd-Ost-Dahl, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralverbund Paderborn Mitte-Süd: 29.8./1.10.2016

Schinke, Wolfgang, Ständiger Diakon im Pastoralverbund Verl, zusätzlich mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralverbund Schloß Holte-Stukenbrock: 7.9./1.10.2016

Schmit, Werner Jakob, Ständiger Diakon im Pastoralverbund Paderborn-Süd-Ost-Dahl, mit den Aufgaben ei-

nes nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralverbund Paderborn Mitte-Süd: 29.8./1.10.2016

Schmitt, Michael, Pfarrer in Meschede, St. Walburgis, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Berge, St. Luzia, Calle, Eversberg, Freienohl, Grevenstein, Meschede, Mariä Himmelfahrt, Remblinghausen, Velmede und Wennemen, zum Verwalter in Wehrstapel-Heinrichsthal sowie zum Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Meschede Bestwig: 17.8./1.10.2016

Schneider, Stefan, Vikar in Olpe, St. Marien, zum Vikar in Finnentrop und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Bigge-Lenne-Fretter-Tal: 8.4./15.8.2016

Schwamborn, Simon, Pastor, freigestellt für eine Jahreshospitantz in der Redaktion Religion-Theologie-Kirche im WDR-Hörfunk in Köln, zusätzlich zum Subsidar im Pastoralverbund Lippstadt-Nord: 7.9./1.10.2016

Sonntag, David, unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Vikar in Paderborn, St. Hedwig sowie unter Entpflichtung von den sonstigen Aufgaben zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Paderborn Mitte-Süd: 29.8./1.10.2016

Springfeld, Arthur, Ständiger Diakon im Pastoralverbund Verl, zusätzlich mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralverbund Schloß Holte-Stukenbrock: 7.9./1.10.2016

Stadermann, Markus, Vizeoffizial am Erzbischöflichen Offizialat, unter Entpflichtung als Subsidar im Pastoralverbund Eggevorland zusätzlich zum Subsidar im Pastoralen Raum Pastoralverbund An Egge und Lippe: 29.8./1.10.2016

Szwaj, Piotr (Wroclaw/Polen), zum Vikar in der Katholischen Polnischen Mission im Bezirk Dortmund: 1.8.2016

P. Ullattil, Subhash MST, Seelsorger im Pastoralverbund Verl, zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Schloß Holte-Stukenbrock: 7.9./1.10.2016

P. Walke, René OFM, zum Vikar in Dortmund, St. Franziskus und Antonius und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Heiliger Weg: 29.8./15.9.2016

Wiemers, Ansgar, Pastor, Diözesanpräses des Kolpingwerkes Diözesanverband Paderborn, zum Pastor in Paderborn, St. Liborius und Paderborn, St. Julian sowie im Pastoralverbund Paderborn-Süd-Ost-Dahl: 22.4./1.9.2016

Wiemers, Ansgar, Pastor, zum Pastor im Pastoralverbund Paderborn Mitte-Süd: 29.8./1.10.2016

Wieneke, Meinolf, Geistl. Rat, Pfarrer i. R., zum Subsidar im Pastoralverbund Paderborn Mitte-Süd: 29.8./1.10.2016

Wiesner, Jürgen, Pastor im Pastoralverbund Paderborn-Süd-Ost-Dahl, zum Pastor im Pastoralverbund Paderborn Mitte-Süd: 29.8./1.10.2016

Entpflichtungen

Anderko, Michal (Katowice/Polen), Vikar, als Seelger in Bielefeld, St. Elisabeth: 6.9./1.10.2016

Chrascina, Bronislaw, Pastor i. R., als Subsidar im Pastoralverbund Hemer: 29.6./1.9.2016

Dzialdowski, Lothar, Ständiger Diakon, Mitarbeiter in der Anstaltsseelsorge in der Justizvollzugsanstalt Detmold, als Mitarbeiter in der Anstaltsseelsorge in der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede: 1.7.2016

Dr. Ifeanyi, Victor (Nnewi/Nigeria), Pastor, als Seelsorger im Pastoralen Raum Pastoralverbund Corvey: 26.8./1.10.2016

Ittmann, Guido (Bistum Trier), als Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Netpherland: 18.10./1.11.2016

Komesker, Georg, Geistl. Rat, Pfarrer i. R., als Subsidar im Pastoralverbund Letmathe: 23.9./1.11.2016

Kozak, Adam (Gliwice/Polen), Vikar, als Subsidar im Pastoralverbund Lippe-Detmold: 15.8./1.9.2016

Maziarka, Mariusz (Tarnów/Polen), als Vikar in Fretter und als Seelsorger im Pastoralen Raum Pastoralverbund Bigge-Lenne-Fretter-Tal: 29.6./1.9.2016

Meiworm, Daniel, als Pastor im Pastoralverbund Warstein sowie als Dekanatsjugendseelsorger für das Dekanat Lippstadt-Rüthen: 21.3./16.8.2016

Pycia, Janusz (Tarnów/Polen), Vikar, als Seelsorger im Pastoralverbund Medebach: 15.3./1.9.2016

Schmitt-Abmann, Jürgen, Krankenhauspfarrer, Krankenhauseelsorger im Allgemeinen Krankenhaus in Hagen, als Krankenhauseelsorger im St. Marien-Hospital in Hagen: 8.9./1.10.2016

P. Schwegler, Frank CR, als Seelsorger im Pastoralverbund Witten-Ruhrthal: 1.9.2016

P. Steinberger, Markus OFM, als Vikar in Dortmund, St. Franziskus und Antonius: 29.8./15.9.2016

Stipp, Ulrich, Pfarrer, Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Schmalleberg-Eslohe, als Pfarrverwalter in Meschede, St. Walburgis, Berge, St. Luzia, Calle, Eversberg, Freienohl, Grevenstein, Meschede, Mariä Himmelfahrt, Remblinghausen, Velmede und Wennemen, als Verwalter in Wehrstapel-Heinrichsthal sowie als Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Meschede Bestwig: 17.8./1.10.2016

Stratmann, Albert, Geistl. Rat, Pfarrdechant i. R., als Subsidar in Werl, St. Walburga: 7.9./1.10.2016

Wecker, Frank, Krankenhauspfarrer, Diözesanbeauftragter für die Krankenhauseelsorge im Erzbistum Paderborn, als Subsidar im Pastoralverbund Dortmund-Mitte-Ost: 1.10.2016

Beurlaubungen/Freistellungen

Dzialdowski, Lothar, Ständiger Diakon, Mitarbeiter in der Anstaltsseelsorge in der Justizvollzugsanstalt Detmold, im Umfang einer halben Stelle zur Übernahme der Tätigkeit eines wissenschaftlichen Mitarbeiters an der Professur für Christliche Sozialethik der Theologischen Fakultät der Universität Würzburg: 15.8./1.9.2016

Klashörster, Manuel, Vikar in Warstein, zum Weiterstudium an der Theologischen Fakultät Paderborn: 8.4./1.6.2016

Klur, Jonas, Neupriester, Vikar, zum Weiterstudium: 10.10.2016

Dr. Kudera, Johannes, Pastor: 3.11.2016

Schwamborn, Simon, Pastor, Vikar in Lippstadt, St. Elisabeth, für eine Jahreshospitantz in der Redaktion

Religion-Theologie-Kirche im WDR-Hörfunk in Köln: 7.6./1.10.2016

Promotion

Kudera, Johannes, Pastor, wurde von der Theologischen Fakultät Fulda zum Doktor der Theologie promoviert. Das Thema der Dissertation lautet: „Die Proexistenz Jesu und das Ethos der Nachfolge: ‚Christliche Existenz ist Proexistenz‘ (Benedikt XVI.)“.

Todesfälle

P. Busch, Heinrich CMM, früher Pfarrer in Werries und Pfarrverwalter in Hemmerde, geboren 16. Juli 1936 in Heiden/Westf., geweiht 23. Mai 1970 in Heiden/Westf., gestorben 21. September 2016, Grab in Würzburg (Hauptfriedhof)

Reiners, Leo, Geistlicher Rat Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Arnsberg-Neheim, St. Michael, geboren 10. Oktober 1930 in Herne, geweiht 5. Juni 1957 in Paderborn, gestorben 9. Oktober 2016 in Arnsberg, Grab in Arnsberg-Neheim (Möhnefriedhof, Möhnestr.)

Eickhoff, Heinz, Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Warburg-Neustadt, geboren 4. Oktober 1941 in Neheim-Hüsten, geweiht 21. Juli 1967 in Paderborn, gestorben 12. Oktober 2016 in Warburg, Grab in Warburg (Schwesternfriedhof Seniorenzentrum St. Johannes, Landfurt 31)

Köppen, Arnold, Ständiger Diakon, früher Diakon in Siegen, St. Peter und Paul und anschließend in Essen-

Überruhr, St. Suitbert (Bistum Essen), geboren 22. Juli 1921 in Essen-Werden, geweiht 14. Oktober 1972 in Wenden, gestorben 28. Oktober 2016 in Essen, Grab in Essen-Überruhr (Kath. Friedhof)

Wiedeking, Hubertus, Geistlicher Rat Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Altenbeken, geboren 6. Dezember 1934 in Ottenhausen, geweiht 22. Juli 1960 in Paderborn, gestorben 30. Oktober 2016 in Horn-Bad Meinberg, Grab in Altenbeken

Sander, Heinrich B., Pastor i. R., früher Pfarrvikar in Salwey, geboren 15. November 1930 in Neuhaus, geweiht 22. Mai 1956 in Paderborn, gestorben 31. Oktober 2016 in Paderborn, Grab in Paderborn-Schloß Neuhaus (Waldfriedhof, Hatzfelder Str.)

Kessler, Joachim, Ständiger Diakon, früher Diakon in Warburg-Altstadt, geboren 27. September 1941 in Münsterberg, geweiht 13. Dezember 1980 in Paderborn, gestorben 1. November 2016, Grab in Warburg (Friedhof Am Stiepenweg)

Krombusch, Gerhard, Ständiger Diakon, früher Diakon im Pastoralverbund Borchon, geboren 11. November 1953 in Hagen/Westfalen, geweiht 19. November 1994 in Paderborn, gestorben 1. November 2016, Grab in Paderborn (Westfriedhof)

Haske, Theodor, Geistlicher Rat Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Hamm, St. Joseph, geboren 28. März 1930 in Altendorf/Ruhr, geweiht 26. Mai 1955 in Paderborn, gestorben 2. November 2016 in Neheim, Grab in Hamm (Kath. Westenfriedhof, Chemnitzer Str., Priestergruft)

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 185. Dekret zur Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Dionysius Herne

Gemäß Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 16.11.2016 werden die katholischen Kirchengemeinden

- Pfarrei St. Bonifatius Herne,
- Pfarrei Dreifaltigkeit Herne-Holthausen,
- Pfarrei St. Elisabeth Herne,
- Pfarrei Herz Jesu Herne,
- Pfarrei St. Joseph Herne-Horsthausen,
- Pfarrvikarie St. Barbara Herne-Elpeshof,
- Pfarrvikarie St. Pius Herne-Pantringshof,
- Pfarrei St. Konrad in Herne,
- Pfarrei St. Marien Herne-Baukau und
- Pfarrei St. Peter und Paul Herne-Sodingen

gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31. Dezember 2016 aufgehoben; als unmittelbare Rechtsnachfolgerin wird zum 1.1.2017 die katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Dionysius Herne errichtet.

Nach Herstellung des Einvernehmens mit der Bezirksregierung Arnsberg wird hiermit in analoger Anwendung des § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens (VVG) vom 24. Juli 1924 Übergangsweise ein Vermögensverwaltungsrat als Vermögensverwalter i. S. des § 19 VVG bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem mit der Leitung der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Dionysius Herne beauftragten Geistlichen als Vorsitzendem;

2. folgenden zwanzig von den Kirchenvorständen der bisherigen zehn Kirchengemeinden benannten Personen:

- Frau Gundula Kappen, 44623 Herne,
 - Herrn Claus Teubert, 44628 Herne,
 - Herrn Reiner Franke, 44267 Herne-Holthausen,
 - Herrn Carsten Wozniak, 44627 Herne-Holthausen,
 - Herrn Jürgen Albrecht, 44623 Herne,
 - Herrn Michael Dören, 44629 Herne,
 - Herrn Roland Kram, 44623 Herne,
 - Herrn Ulrich Schürmann, 44625 Herne,
 - Herrn Josef Becker, 44628 Herne-Horsthausen,
 - Herrn Peter Behrendt, 44628 Herne-Horsthausen,
 - Frau Bärbel Frontzek-Meyer, 44628 Herne-Elpeshof,
 - Frau Gertrud Wertenbruch, 44628 Herne-Elpeshof,
 - Herrn Ralf May, 44628 Herne-Pantringshof,
 - Herrn Winfried Brinkmann, 44627 Herne,
 - Herrn Ulrich Clement, 44629 Herne-Baukau,
 - Herrn Thomas Brinkbäumer, 44629 Herne-Baukau,
 - Herrn Meinolf Solfrian, 44629 Herne-Baukau,
 - Herrn Dieter Lindemann, 44627 Herne-Sodingen,
 - Herrn Hans-Ulrich Schuh, 44627 Herne-Sodingen
- und
- Frau Inga Wegner, 44627 Herne-Sodingen.

Im Übrigen gelten § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 VVG sowie die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen entsprechend.

Dem Vermögensverwaltungsrat obliegt die Vertretung der Kirchengemeinde Pfarrei St. Dionysius Herne sowie die Verwaltung des Vermögens in der Kirchengemeinde. Soweit in diesem Dekret oder in anderen bischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltenden staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung. Die dem mit der Leitung der Kirchengemeinde Pfarrei St. Dionysius Herne beauftragten Geistlichen nach kirchlichem Recht im Übrigen zukommenden Befugnisse bleiben unberührt.

Der Vermögensverwaltungsrat führt das Siegel des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Pfarrei St. Dionysius Herne.

Die Bestellung des Vermögensverwaltungsrates erfolgt zum 1.1.2017. Das Gremium hört auf zu bestehen spätestens mit Zusammentritt eines im Rahmen der nächsten turnusmäßigen Kirchenvorstandswahlen im Erzbistum Paderborn zu wählenden neuen Kirchenvorstandes.

Scheiden Mitglieder des Vermögensverwaltungsrates aus ihrem Amt aus, findet keine Nachbesetzung statt.

Paderborn, den 16.11.2016

L. S.



Generalvikar

Az.: 1.7/A 24-30.24.1/2

Nr. 186. Formulierungshilfe für einen Dienstvertrag mit Beteiligungsvergütung für einen Abteilungsarzt einer Fachabteilung in einem katholischen Krankenhaus

Um den Krankenhausgesellschaften eine leistungsorientierte Gestaltung eines Dienstvertrages zu ermögli-

chen, wird den genannten Gesellschaften eine grundlegend überarbeitete Formulierungshilfe für einen Dienstvertrag mit Beteiligungsvergütung für einen Abteilungsarzt einer Fachabteilung in einem katholischen Krankenhaus zur Verfügung gestellt.

Mit sofortiger Wirkung ist diese Formulierungshilfe für Abteilungsärzte (Stand: 15.11.2016), wenn das Liquidationsrecht für den gesondert berechenbaren stationären Wahlleistungsbereich durch das katholische Krankenhaus wahrgenommen werden soll, anzuwenden. Die Formulierungshilfe für einen Dienstvertrag mit Abteilungsärzten mit Beteiligungsvergütung mit Stand: 02.04.2008 findet keine Anwendung mehr.

Die vom Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V. den Krankenhausgesellschaften per Rundschreiben übersandten aktuellen Vordrucke sind zukünftig zugrunde zu legen.

Paderborn, 01.12.2016

L. S.



Generalvikar

Az.: 5/A74-28.01.1/19

Nr. 187. Ergebnis der Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Arbeitsrechtlichen Kommission 2016

Bei der Wahl des Vertreters der Mitarbeiter für die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission wurde Rühl, Thomas, Sozialarbeiter, Ausbildungsstätte Haus Widey, Widey 11, 33154 Salzkotten gewählt.

Herr Rühl ist gleichzeitig Vertreter der Mitarbeiter in der Regionalkommission NRW.

Bei der Wahl des Vertreters der Mitarbeiter in die Regionalkommission NRW wurde Schenk, Martin, Intensivkrankenpfleger, St. Johannes Hospital, Johannesstr. 9-17, 44137 Dortmund gewählt.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 188. Gebetswoche für die Einheit der Christen im Jahre 2017

Die Gebetswoche 2017 steht unter dem Thema: Versöhnung – die Liebe Christi drängt uns (vgl. 2 Kor 5,14-20).

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen wird jedes Jahr vom 18. bis 25. Januar oder in der Zeit zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten begangen.

Seit 1968 werden die jährlichen Themen und Texte von einer gemeinsamen Kommission von Vertreterinnen/Ver-

tretern des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen und des Ökumenischen Rates der Kirchen erarbeitet. Als Vorlage dient ein Entwurf, der jedes Jahr aus einem anderen Land stammt und ein biblisches Leitthema in den Mittelpunkt stellt.

Die Texte für die Gebetswoche für die Einheit der Christen 2017 wurden von einer Arbeitsgruppe in Deutschland vorbereitet. Die deutschsprachige Fassung der Gottesdienstordnung wird von der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) durch die Ökumenische Centrale in Frankfurt/Main erstellt und herausgegeben.

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 • 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B • Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

Die Materialien (Gottesdienstvorlage, Plakate, Arbeitsheft) stehen auf der Website der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland zur Verfügung (www.oekumene-ack.de). Gedruckt sind das Gottesdienstheft (ISBN 978-3-7666-2280-8) und ein Plakat *nur* im Buchhandel erhältlich oder direkt bei der Verlagsauslieferung

AZN – Auslieferungszentrum Niederrhein, Frau Heike Spill, Hoogeweg 100, 47623 Kevelaer, Telefon: 0 28 32 / 9 29-2 91 / Telefax: 0 28 32 / 9 29-1 14, E-Mail: heike.spill@azn.de, Einzelheft 2,50 €; ab 10 Stück 1,00 €; ab 100 Stück 0,50 €; Plakat 1,00 €.

Sonstige Mitteilungen

Nr. 189. Kirchenbänke, Kirchenstühle und Schriftenstand abzugeben

Die Kath. Kirchengemeinde St. Martinus Hörste hat verschiedene Kirchenbänke abzugeben. Besonderheit: die mit Flachschnitzereien nach barocker Vorlage versehenen Wangen. Außerdem werden 18 gepolsterte Kir-

chenstühle mit hochklappbarer Kniebank und Gesangbuchablage sowie ein Schriftenstand (Maße ca. 1,95 m breit x 0,40 m tief x 1,75 m hoch) angeboten. Alle Stücke in Eiche(n-Optik). Anfragen an den geschäftsf. Vors. des Kirchenvorstandes, Michael Streit, Tel.: 0 29 48 / 26 21, E-Mail: b.u.m.streit@t-online.de.

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn, Bezugspreis 13,- €
Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Herstellung Bonifatius GmbH, Paderborn

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale, Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden: Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen. Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Domplatz 3, 33098 Paderborn, Telefon: +49 (0)5251 125-0, E-Mail: generalvikariat@erzbistum-paderborn.de bezogen werden.